

# HRR-Strafrecht

Höchstrichterliche Rechtsprechung zum  
Strafrecht, Internetzeitung für Strafrecht

<http://www.hrr-strafrecht.de>

## HERAUSGEBER

**RA Gerhard Strate**

Grindelallee 164, 20146 Hamburg

[gerhard.strate@strate.net](mailto:gerhard.strate@strate.net)

## SCHRIFTLEITUNG

**Wiss. Assistent (Schweiz) Karsten Gaede**

[karsten.gaede@strate.net](mailto:karsten.gaede@strate.net)

## REDAKTION

**Rocco Beck, Ulf Buermeyer, Karsten Gaede,  
Stephan Schlegel (WEBMASTER)**

2. Jahrgang, November 2001, Ausgabe **11**

## Hervorzuhebende Entscheidungen des BGH

### I. Materielles Strafrecht

#### 1. Schwerpunkt Allgemeiner Teil des StGB

##### **BGH 5 StR 375/01 - Beschluß vom 9. Oktober 2001 (LG Neuruppin)**

Täterschaft und Teilnahme bei den Mauerschützenfällen (Vergatterung); Beihilfe; Totschlag; Militärstrafrecht § 25 StGB; § 212 StGB; WStG

Auch Sondernormen des Militärstrafrechts rechtfertigen nicht die Verurteilung des für die Vergatterung verantwortlichen Offiziers als Täter des Totschlags. Der Vergatterer ist auch nicht der Anstiftung, sondern mit Rücksicht auf seine eigene strikte Befehlseinbindung lediglich der Beihilfe zum Totschlag schuldig (vgl. BGH NJW 2001, 3060 zur Veröffentlichung in BGHSt bestimmt).

##### **BGH 3 StR 331/01 - Beschluß vom 13. September 2001 (LG Oldenburg)**

Vorsätzliche actio libera in causa; Beschaffenheit des Doppelvorsatzes  
Art. 103 Abs. 2 GG; § 20 StGB; § 16 StGB

Es kann offenbleiben, ob die vorsätzliche actio libera in causa einen Doppelvorsatz in dem Sinne erfordert, daß neben der geplanten Tat auch die Herbeiführung der Schuldunfähigkeit vom Vorsatz umfaßt sein muß. Jedenfalls ist nicht erforderlich, daß die Einnahme der Rauschmittel zum Zwecke der leichteren Durchführung der geplanten Straftat erfolgen muß. Der Bundesgerichtshof hat zu einem Fall alkoholbedingter Schuldunfähigkeit ausgeführt, daß es für die actio libera in causa nicht begriffswesentlich ist, daß sich der Täter „Mut antrinkt“, um die beabsichtigte Tat nach Entfallen der Hemmungen im Rauschzustand zu vollführen; es genügt vielmehr, daß er, zur Tat entschlossen, Alkohol zu sich nimmt, obwohl er unter Billigung des Erfolges damit rechnet, daß er im Zustand alkoholbedingter - Schuldunfähigkeit die geplante Tat begehen werde (BGH in LM Nr. 7 zu § 51 Abs. 1 StGB; vgl. ferner BGH NJW 1977, 590). Für die Einnahme von Tabletten kann hier nichts anderes gelten.

#### 2. Schwerpunkt Besonderer Teil des StGB

##### **BGH 3 StR 214/01 - Urteil vom 11. Juli 2001 (LG Düsseldorf)**

Vergewaltigung; Begriff der besonders erniedrigenden Behandlung bei einer Prostituierten; Sexuelle Selbstbestimmung; Verwendung eines gefährlichen Werkzeuges; Minder schwerer Fall (Gesamtwürdigung;

verwirklichtes Regelbeispiel); Strafzumessungssystematik bei der sexuellen Nötigung; Überschreitung vereinbarter Sexualpraktiken gegen Entgelt § 177 Abs. 2 StGB; § 177 Abs. 4 Nr. 1 StGB; § 177 Abs. 5 StGB; § 46 StGB

1. Das Vorliegen von Regelbeispielen nach § 177 Abs. 2 StGB schließt die Annahme eines minder schweren Falles nach § 177 Abs. 5 StGB mit einer Strafraumenuntergrenze von einem Jahr nicht grundsätzlich aus, steht aber vielfach entgegen.

2. Soweit der Tatrichter im Falle der Verwirklichung des Qualifikationstatbestandes des Absatzes 4 einen minder schweren Fall im Sinne des Absatzes 5 annehmen will, hat er, wenn ein Regelbeispiel nach Absatz 2 gegeben ist, besonders darauf Bedacht zu nehmen, daß Absatz 2 einen schärferen Strafraumen als Absatz 5 zweiter Halbsatz vorsieht. Anderenfalls entstünde nämlich ein Wertungswiderspruch, weil derjenige Täter, der zusätzlich noch einen Qualifikationstatbestand erfüllt, im Falle der Verwirklichung eines Regelbeispiels günstiger gestellt wäre als derjenige Täter, der kein Qualifikationsmerkmal verwirkt hat. Wählt der Tatrichter danach den Strafraumen des Absatzes 5, so hat er die Untergränze des § 177 Abs. 2 StGB n.F. zu beachten, wenn dieser Strafraumen ohne das Vorliegen der Qualifikation des Absatzes 4 gegeben wäre.

3. Die grundsätzliche Bereitschaft des Tatopfers zu sexuellen Handlungen gegen Bezahlung darf keine ausschlaggebende Bedeutung für die Annahme eines minder schweren Falles beigemessen werden.

4. Der dritte Strafsenat teilt die Bedenken, die gegen die Rechtsprechung des vierten Strafsenats des Bundesgerichtshofs (Beschl. vom 20. März 2001 - 4 StR 79/01 bei hrr-strafrecht.de), wonach für die Annahme eines besonders schweren Falles über die Verwirklichung eines Regelbeispiels des Absatzes 2 zum Nachteil einer Prostituierten hinaus zusätzlich weitere entwürdigende Umstände erforderlich sind, die eine besondere Erniedrigung des Opfers durch die sexuellen Handlungen ergeben, bestehen. Der Senat läßt die Frage offen, weil die Bereitschaft zu sexuellen Handlungen gegen Bezahlung jedenfalls dann irrelevant sein muß, wenn der Täter über die vereinbarten Sexualpraktiken hinausgeht.

**BGH 4 StR 245/01 - Urteil vom 27. September 2001 (LG Essen)**

Gefährliche Körperverletzung; Gefährliches Werkzeug (Gefahr einer gravierenden Verletzung; glimmende Zigarette); Begriff der Waffe (Abgrenzung bei Verwendung eines Messers)  
§ 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB

1. Ein gefährliches Werkzeug im Sinne des § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB ist jeder Gegenstand, der nach seiner objektiven Beschaffenheit und nach der Art seiner Benutzung im Einzelfall geeignet ist, erhebliche Körperverletzungen herbeizuführen (st. Rspr., vgl. BGH NStZ 1999, 616; zu § 223 a StGB a.F. vgl. BGHSt 3, 105, 109; 14, 152, 155). Entgegen einer im Schrifttum im Hinblick auf die Verschärfung der Strafandrohung des § 224 Abs. 1 StGB durch das 6. StrRG vertretenen

Auffassung sind an die Annahme der „Gefahr einer erheblichen“ Verletzung keine höheren Anforderungen zu stellen, als bisher.

2. Nach der aufrechterhaltenen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist das Zufügen von Brandwunden durch glimmende Zigaretten und das Ausdrücken einer Zigarette auf der Stirn unmittelbar über der Nase ebenso wie das Zufügen von Verletzungen mittels eines brennenden Feuerzeuges jeweils ohne weiteres als gefährliche Körperverletzung zu werten (vgl. BGH, Urteil vom 4. September 2001 - 1 StR 232/01).

3. Maßgebend ist nicht (allein) die eingetretene Verletzungsfolge, sondern die potentielle Gefährlichkeit der konkreten Benutzung des Werkzeugs (vgl. BGH, Urteil vom 4. September 2001 - 1 StR 232/01). Diese potentielle Gefährlichkeit ist, wenn eine Zigarette auf der Haut des Tatopfers ausgedrückt wird, schon im Hinblick auf die nicht sicher absehbaren Folgen gegeben.

**BGH 1 StR 232/01 - Urteil vom 4. September 2001 (LG Regensburg)**

Gefährliche Körperverletzung (Glimmende Zigarette); Tateinheit auch trotz Taten, die auf Spontanentschlüssen beruhen; Bedrohung; Nötigung; Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei Sicherungsverwahrung (Ermessensentscheidung; Lebensalter; Wirkungen des Strafvollzuges); Hang  
§ 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB; § 52 StGB; § 240 StGB; § 241 StGB; § 66 Abs. 2 StGB; § 62 StGB

1. Ein gefährliches Werkzeug im Sinne des § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB ist ein Gegenstand, der nach seiner Beschaffenheit und der konkreten Art seiner Benutzung im Einzelfall geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen (st. Rspr., vgl. zuletzt BGH NStZ 1999, 616). Es kommt also nicht allein auf die letztlich eingetretene Verletzung an, es genügt vielmehr schon die potentielle Gefährlichkeit des Werkzeugs im konkreten Fall.

2. Bei einer Ermessensentscheidung gemäß § 66 Abs. 2 StGB können die Wirkungen eines langjährigen Strafvollzugs und die mit dem Fortschreiten des Lebensalters erfahrungsgemäß eintretenden Haltungsänderungen Gewicht gewinnen (st. Rspr., vgl. nur BGH NStZ-RR 1999, 301 m.w.Nachw.). Es kommt dabei jedoch nicht auf die (mutmaßliche) Dauer des Strafvollzugs als solche an. Entscheidend ist vielmehr, ob zu erwarten ist, daß sie eine präventive Warnwirkung auf den Angeklagten haben und damit zu einer Haltungsänderung bei ihm führen wird (BGHR StGB § 66 Abs. 2 Ermessensentscheidung 3, 5, 6 m.w.Nachw.).

3. Das mutmaßliche Lebensalter des Angeklagten zum Zeitpunkt seiner Haftentlassung ist nur dann bei der Ermessensentscheidung des § 66 Abs. 2 StGB zu berücksichtigen, wenn unter Berücksichtigung der Art

der in Frage stehenden Delikte für diesen Zeitpunkt eine positive Prognose gestellt werden könnte (BGHR StGB § 66 Abs. 2 Ermessensentscheidung 3). Allein ein Alter von etwa 55 Jahren bei der Haftentlassung als solches ist dabei nicht aussagekräftig (BGHR StGB § 66 Abs. 1 Nr. 3 Gefährlichkeit 5).

**BGH 1 StR 328/01 - Beschluß vom 22. August 2001 (LG Nürnberg-Fürth)**

Bankrott; Steuerberater; Sachentscheidung; Aufrechterhaltung der Gesamtstrafe  
§ 283 Abs. 1 Nr. 7 b StGB; § 53 StGB; § 337 StPO; § 352 StPO

1. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kommt eine Verurteilung gemäß § 283 Abs. 1 Nr. 7 b StGB nicht in Betracht, wenn sich der Täter zur Erstellung einer Bilanz oder zu ihrer Vorbereitung der Hilfe eines Steuerberaters bedienen muß, jedoch die hierfür erforderlichen Kosten nicht aufbringen kann (vgl. nur BGH NStZ 1992, 182; NStZ 1998, 192, 193).

2. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann nach Wegfall eines kleinen Teils von Einzelstrafen die Gesamtstrafe bestehen bleiben, wenn sie sich nach Sachlage, insbesondere auch aus Zahl und Höhe der übrigen Einzelstrafen, ohne weiteres rechtfertigt (vgl. nur BGH wistra 1999, 28, 29 m.w.Nachw.).

**BGH 1 StR 470/00 - Urteil vom 7. August 2001 (LG Stuttgart)**

BGHR; Gesetzeseinheit zwischen Diebstahl und Sachbeschädigung; Untypische Begleitatt; Besonders schwerer Fall des Diebstahls; Tateinheit; Einbruchsdiebstahl; Einsteigediebstahl; Nachschlüsseldiebstahl; Regelbeispielstechnik und Qualifikationen; Strafzumessungsregel; Schwere seelische Abartigkeit (Drogenmissbrauch, Beschaffungskriminalität, Rauschgiftsucht, Verminderung der Steuerungsfähigkeit, Entzugserscheinungen); Hausfriedensbruch  
§ 52 Abs. 1 StGB; §§ 242, 243 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1, 2 StGB; § 303 StGB; § 21 StGB; § 123 StGB

1. Gesetzeseinheit zwischen Diebstahl - im besonders schweren Fall nach § 243 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1, 2 StGB - und Sachbeschädigung scheidet jedenfalls dann aus, wenn die Sachbeschädigung bei konkreter Betrachtung von dem regelmäßigen Verlauf eines Diebstahls im besonders schweren Fall (§ 243 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1, 2 StGB) abweicht, von einem eigenständigen, nicht aufgezehrten Unrechtsgehalt geprägt ist und sich deshalb nicht als sog. typische Begleitatt erweist. (BGHR)

2. Der Senat neigt überdies aus grundsätzlichen Erwägungen der Auffassung zu, daß das Vorliegen des Regelbeispiels eines besonders schweren Falles des Diebstahls (hier nach § 243 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1, 2

StGB) beim rechtlichen Zusammentreffen des Diebstahls mit einer Sachbeschädigung schon von vornherein nicht zur Konsumtion des Unrechts der Sachbeschädigung und damit zur Annahme von Gesetzeseinheit führen kann. Vielmehr besteht Tateinheit. (BGHR)

3. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs begründet die Abhängigkeit von Betäubungsmitteln für sich allein noch nicht eine erhebliche Verminderung der Steuerungsfähigkeit. Diese Folge ist bei einem Rauschgiftsüchtigen nur ausnahmsweise gegeben, zum Beispiel, wenn langjähriger Betäubungsmittelkonsum zu schwersten Persönlichkeitsveränderungen geführt hat oder der Täter unter starken Entzugserscheinungen leidet und durch sie dazu getrieben wird, sich mittels einer Straftat Drogen zu verschaffen; ferner unter Umständen dann, wenn er das Delikt im Zustand eines akuten Rausches verübt. Derartige Umstände haben den Urteilsfeststellungen zufolge beim Angeklagten nicht vorgelegen. (Bearbeiter)

4. Allerdings ist die Anwendung des § 21 StGB bei Beschaffungsdelikten eines Rauschgiftabhängigen nicht in jedem Falle davon abhängig, daß er zur Tatzeit unter akuten körperlichen Entzugserscheinungen gelitten hat. Es ist vielmehr nicht ausgeschlossen, daß die Angst des Täters vor Entzugserscheinungen, die er schon als äußerst unangenehm („grausamst“) erlebt hat und als nahe bevorstehend einschätzt, sein Hemmungsvermögen erheblich beeinträchtigt. Dies hat die Rechtsprechung für Fälle der Abhängigkeit von Heroin wiederholt angenommen (vgl. nur BGH StV 1997, 517; NStZ 2001, 83 jeweils m.w.N.). Ob eine entsprechende Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit erheblich ist, ist eine Rechtsfrage, die der Tatrichter in eigener Verantwortung zu entscheiden hat (BGH NStZ 1997, 485; NStZ 2001, 83). (Bearbeiter)

**BGH 2 StR 159/01 - Urteil vom 17. August 2001 (LG Fulda)**

Heimtücke (Subjektives Ausnutzen); Mord; Beweiswürdigung und Zweifelsgrundsatz (Ausschöpfung aller Indizien vor Anwendung von in dubio pro reo); Verdeckungsmord; Niedrige Beweggründe (bei Absicht der Verdeckung einer Ordnungswidrigkeit; Nichtiger Tatanlaß); Versuchte schwere räuberische Erpressung; Vermögensvorteil (Vermögensbegriff; Verhinderung einer Geldbuße kein Vermögensvorteil); Bereicherungsabsicht  
§ 211 StGB; § 261 StPO; § 263 StGB; § 253 StGB; § 255 StGB

1. Für das bewußte Ausnutzen der Arg- und Wehrlosigkeit genügt es, daß der Täter die Arg- und Wehrlosigkeit in ihrer Bedeutung für die hilflose Lage des Angegriffenen und die Ausführung der Tat in dem Sinn erfaßt, daß er sich bewußt ist, einen durch seine Ahnungslosigkeit gegenüber einem Angriff schutzlosen Menschen zu überraschen (BGHR StGB § 211 Abs. 2 Heimtücke 1, 25; BGH NStZ 1999, 506, 507).

2. Als zu verdeckende Tat kommt nur eine Straftat und nicht auch eine Verkehrsordnungswidrigkeit in Betracht.

3. Niedrig ist ein Beweggrund, wenn er als Motiv für eine Tötung nach allgemeiner sittlicher Anschauung auf tiefster Stufe steht und deshalb verachtenswert ist. Dies ist aufgrund einer Gesamtwürdigung aller Tatumstände, der Lebensverhältnisse des Täters und seiner Persönlichkeit zu beurteilen (vgl. BGHSt 35, 116, 127; BGHR StGB § 211 Abs. 2 niedrige Beweggründe 11, 22 jew. m.w.N.). Auch wenn das Verhalten des Angeklagten tatbestandlich nicht als Verdeckungsmord anzusehen ist, kann das Verdeckungsmotiv, bei dem in aller Regel eine besonders verwerfliche Gesinnung zutage tritt, für sich als niedriger Beweggrund gewertet werden. Dies gilt ganz allgemein für die Fälle, in denen das Opfer für eine Verhaltensweise des Täters getötet wird, die er zwar nicht für strafbar, jedoch für verwerflich oder seinem Ansehen abträglich hält. Das betrifft also Fälle, in denen sich der Täter eigensüchtig der Verantwortung für vorangegangenes Tun oder begangenes Unrecht entziehen will und deshalb tötet (vgl. BGHSt 35, 116, 121 f.; BGHR StGB § 211 Abs. 2 niedrige Beweggründe 21 m.w.N.). Auch ein Mißverhältnis zwischen Tatanlaß und Erfolg ist von wesentlicher, wenn auch nicht allein entscheidender Bedeutung für die Annahme eines niedrigen Beweggrunds. Allerdings bedarf die Annahme niedriger Beweggründe bei einem spontanen Tatentschluß stets besonders sorgfältiger Prüfung (vgl. BGHR StGB § 211 Abs. 2 niedrige Beweggründe 11).

4. Das Vereiteln einer Geldbuße und anderer vergleichbarer staatlicher Sanktionen stellt keinen strafrechtlich relevanten Vermögensvorteil dar, da diese Sanktionen keine für den Wirtschaftsverkehr relevanten Gegenstände darstellen, da sie dem wirtschaftlichen Verkehr nicht unterliegen, und daß ihnen daher eine wirtschaftliche Zweckbestimmung nicht zugrunde liegt (vgl. BGHSt 38, 345, 351 f.).

#### **BGH 2 BJs 79/00-4 (AK 14/01) - Beschluß vom 12. Oktober 2001**

Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung (Begriff; Anwendbarkeit bei Auslandsvereinigungen; „Non-aligned Mudjahedin“); Dringender Tatverdacht; Haftgrund der Fluchtgefahr; Verhältnismäßigkeit § 121 StPO; § 122 StPO; § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO; § 120 Abs. 1 Satz 1 StPO; § 129 a Abs. 1 Nr. 3 StGB

1. Unter einer Vereinigung im Sinne der §§ 129, 129 a StGB ist ein auf gewisse Dauer berechneter organisatorischer Zusammenschluß von mindestens drei Personen zu verstehen, die bei Unterordnung des Willens des einzelnen unter den Willen der Gesamtheit gemeinsame Zwecke verfolgen und unter sich derart in Beziehung stehen, daß sie sich als einheitlicher Verband fühlen (st.Rspr.; BGHSt 28, 147 ff.; 31, 239, 240). Die organisierte Willensbildung, hinter der einzelne

abweichende individuelle Meinungen zurück stehen, kann dabei auf dem Prinzip von Befehl und Gehorsam aufgebaut sein, aber auch dem Demokratieprinzip entsprechen (BGHSt 31, 239, 240).

2. Handelt es sich bei der Vereinigung um eine ausländische oder international tätige, sind die §§ 129, 129a StGB jedoch nur dann anwendbar, wenn die Vereinigung zumindest in Form einer Teilorganisation auch auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland besteht (BGHSt 30, 328 m.w.Nachw.). In einem derartigen Fall ist es nicht erforderlich, daß die organisierte Willensbildung sich innerhalb der inländischen Teilorganisation vollzieht. Es genügt vielmehr, daß deren Mitglieder in die Willensbildung der ausländischen oder internationalen Organisation integriert sind und sich den auf dieser Ebene getroffenen Entschlüssen gegebenenfalls unter Zurückstellung ihrer individuellen Meinungen unterwerfen. Zweck oder Tätigkeit der inländischen Teilorganisation müssen nicht notwendig darauf gerichtet sein, Straftaten der in § 129 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 StGB genannten Art im Inland zu begehen. Vielmehr genügen auch Auslandstaten, wenn auf diese das deutsche Strafrecht Anwendung fände (BGH NJW 1966, 310, 312).

#### **BGH 3 StR 321/01 - Beschluß vom 6. September 2001 (LG Mönchengladbach)**

Tenorierung bei der sexuellen Nötigung im besonders schweren Fall nach § 177 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 StGB; Vergewaltigung; Tenorierung bei besonders schweren Fällen und gemeinschaftlicher Begehungsweise § 177 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 StGB

Die Bezeichnung der Tat als gemeinschaftlich begangen gehört nicht in die Urteilsformel. Dies gilt nicht nur, soweit damit beschrieben werden soll, daß der Angeklagte nicht als Allein- sondern als Mittäter gehandelt hat (BGHSt 27, 287, 289), sondern auch, soweit damit das Regelbeispiel des § 177 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 StGB benannt wird. Das Vorliegen gesetzlicher Regelbeispiele für besonders schwere (oder auch minder schwere) Fälle wird nicht in die Urteilsformel aufgenommen (BGHSt 23, 254, 256; 27, 287, 289). An diesem Grundsatz ändert sich auch nichts dadurch, daß das gesetzliche Regelbeispiel des § 177 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 StGB in Ansehung der Gesetzgebungsgeschichte und der Aufnahme des Begriffs Vergewaltigung in die gesetzliche Überschrift des Straftatbestands ausnahmsweise in den Schuldspruch aufzunehmen ist (vgl. hierzu BGHR StGB § 177 II Strafraumenwahl 10 = NStZ 1998, 510).

#### **BGH 2 StR 240/01 - Urteil vom 19. September 2001 (LG Frankfurt a.M.)**

Schwerer Raub; Erpressung (Grunddelikt zum Raub); Sichbemächtigen; Freiheitsberaubung; Erpresserischer Menschenraub; Stabile Zwischenlage; Zweipersonenverhältnis; Dreipersonenverhältnis; Geiselnahme (Verdrängung durch § 239a StGB);

Hinweispflicht; Verminderte Schuldfähigkeit (BtM-Auswirkungen); Täterschaft und Teilnahme (Wertung) § 250 StGB; § 239 a StGB; § 239 b StGB; § 265 StPO; § 21 StGB; § 25 StGB

1. Ein Sichbemächtigen im Sinne des § 239 a StGB liegt vor, wenn der Täter die physische Herrschaft über einen anderen erlangt, wobei weder eine Ortsveränderung erforderlich ist, noch der Tatbestand der Freiheitsberaubung erfüllt sein muß. Dies ist auch in der Weise möglich, daß das Opfer - selbst über eine größere Distanz - mit einer scheinbar echten Schußwaffe bedroht und derart in Schach gehalten wird, daß es an einer freien Bestimmung über sich selbst gehindert ist (vgl. BGH StV 1999, 646; NStZ 1999, 509; BGHR StGB § 239 a Abs. 1 Sichbemächtigen 1).

2. Der Tatbestand § 239 a StGB setzt eine eigenständige Bedeutung der Bemächtigungssituation und eine gewisse Stabilisierung der Lage, die ausgenutzt werden soll, voraus. Hierdurch soll vor allem bei Zweipersonenverhältnissen der Anwendungsbereich dieser Vorschriften von den klassischen Delikten mit Nötigungselementen abgegrenzt werden (vgl. BGHSt 40, 350 ff.). Erforderlich ist deshalb bei diesen unvollkommen zweiaktigen Delikten ein funktionaler Zusammenhang zwischen dem ersten objektiv verwirklichten Teilakt des Sichbemächtigen und dem zweiten, in die Vorstellung des Täters verlagerten Teilakt, der angestrebten weitergehenden Erpressung. Der Täter muß beabsichtigen, die durch das Sichbemächtigen für das Opfer geschaffene Lage für sein weiteres Vorgehen auszunutzen (vgl. BGHSt 40, 350, 355; BGHR StGB § 239 a Abs. 1 Sichbemächtigen 5; NStZ 1999, 509 jew. m.w.N.).

3. In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGHSt 14, 386, 390 m.w.N.) ist anerkannt, daß der Tatbestand der Erpressung den des Raubs mitumfaßt. Der Raub ist insofern der besondere Tatbestand gegenüber dem allgemeineren des § 255 StGB. Der engere Tatbestand des Raubs schließt die Anwendung des weiteren Tatbestands der räuberischen Erpressung insoweit aus, als seine Voraussetzungen vorliegen.

4. Zwischen erpresserischem Menschenraub und Geiselnahme besteht Gesetzeskonkurrenz (Subsidiarität), wenn die Geiselnahme allein dem Zweck dient, durch Bedrohung des Opfers eine unrechtmäßige Bereicherung zu erlangen (vgl. BGHSt 25, 386).

5. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kommt eine erhebliche Verminderung der Schuldfähigkeit bei Beschaffungsdelikten Drogensüchtiger nur ausnahmsweise dann in Betracht, wenn langjähriger Betäubungsmittelgenuß zu schwerster Persönlichkeitsveränderung geführt hat, wenn der Täter zur Tatzeit unter starken Entzugserscheinungen litt, wenn ein Drogenabhängiger aus Angst vor

Entzugserscheinungen handelte, die er schon als äußerst unangenehm erlebt hatte und als nahe bevorstehend einschätzte, ferner unter Umständen, wenn er die Tat im Zustand eines aktuellen Rauschs verübt hat (vgl. BGHR StGB § 21 BtM-Auswirkungen 2, 6, 7, 8, 12 jew. m.w.N.).

#### **BGH 2 StR 197/01 - Urteil vom 17. August 2001 (LG Darmstadt)**

Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer; Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs § 316a StGB

Der Tatbestand § 316 a Abs. 1 StGB setzt voraus, daß der Angriff unter Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs erfolgt. Eine solche, die hohe Strafdrohung des § 316 a StGB rechtfertigende Gefahrenlage besteht vor allem während des Fahrvorgangs; sie kann auch noch während eines verkehrsbedingten und im Einzelfall auch während eines sonstigen kurzfristigen Halts vorliegen (vgl. BGHSt 6, 82, 84; 18, 170, 171 ff.; 38, 196 ff.). Sie besteht aber nicht, wenn der Täter, als er sich des Geschädigten bemächtigte, zu Fuß an ein geparktes Kraftfahrzeug herantritt, um dessen Insassen zu berauben (vgl. BGHSt 24, 320, 321; BGH NStZ-RR 1997, 356); auch der Transport eines Tatopfers mit dem Kraftfahrzeug an einen Ort, an welchem eine geplante Erpressung ausgeführt werden soll, erfüllt in einem solchen Fall den Tatbestand nicht (vgl. BGH NStZ 1998, 263).

#### **BGH 2 StR 224/01 - Urteil vom 19. September 2001 (LG Frankfurt a.M.)**

Schwerer Raub; Schreckschußpistole; Verletzungsabsicht; Verwendung eines gefährlichen Werkzeuges § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB; § 250 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) StGB

1. Eine geladene Schreckschußpistole, die dem Tatopfer an den Körper gehalten wird, ist ein objektiv gefährlicher Gegenstand, der nach seiner objektiven Beschaffenheit und nach der Art seiner Benutzung im Einzelfall geeignet ist, erhebliche Körperverletzungen zuzufügen. Er ist damit als Waffe im Sinne des § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB anzusehen (vgl. BGHSt 44, 103; BGHR StGB § 250 Abs. 2 Nr. 1 Waffe 2 = StV 1999, 92 jew. m.w.N.).

2. Zur Erfüllung des Tatbestands reicht es aus, wenn der Täter die Waffe als Drohmittel einsetzt. Die Absicht, das Opfer auch auf diese Weise zu verletzen, ist nicht erforderlich (BGHR aaO).

#### **BGH 4 StR 309/01 - Beschluß vom 13. September 2001 (LG Essen)**

Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung; Gewalt; Beweiswürdigung (Einlassung des Angeklagten) § 177 StGB; § 261 StPO

Die Vornahme sexueller Handlungen gegen den Willen der betroffenen Person reicht für die Annahme tatbestandsmäßigen Verhaltens nach § 177 Abs. 1 Nr. 1 StGB nicht aus. Mit Gewalt erzwingt der Täter die

tatbestandsmäßigen sexuellen Handlungen nur dann, wenn er seine auf das Tatopfer wirkende körperliche Kraft zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstands einsetzt.

## II. Strafzumessungs- und Maßregelrecht

### **BGH 5 StR 360/01 - Urteil vom 9. Oktober 2001 (LG Berlin)**

Sicherungsverwahrung; Vorsatz (Feststellung aus dem äußeren Tatablauf); Erheblichkeit der Straftat (Schwerer seelischer, körperlicher oder wirtschaftlicher Schaden); Räuberischer Diebstahl

§ 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB; § 15 StGB; § 252 StGB

1. § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB verlangt eine Gefährlichkeit des Täters für die Allgemeinheit aufgrund eines Hanges zu erheblichen Straftaten; hierfür genügen auch Taten, durch die ein schwerer seelischer, körperlicher oder wirtschaftlicher Schaden verwirklicht wird. Wenn ein Gericht „besonders“ schwere seelische Beeinträchtigungen oder „besonders“ schwere wirtschaftliche Schäden fordert, so überschreitet es den ihm eingeräumten Rahmen tatrichterlichen Beurteilungsspielraums (BGHR StGB § 66 Abs. 1 - Erheblichkeit 1).

2. Bei Diebstählen, die planmäßig auf Wiederholung angelegt sind oder infolge des Hanges in rascher Folge begangen wurden, ist die Höhe des durch die Tat insgesamt verursachten Schadens maßgebend (BGHSt 24, 153, 157; 24, 345, 347; BGH NStZ 1984, 309).

3. Daß gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB „namentlich“ solche Straftaten als „erheblich“ eingestuft werden, die zu schweren Schäden führen, hat vornehmlich den Sinn, Straftaten von geringerem Schweregrad auszuscheiden, soll aber keine abschließende Regelung bedeuten (BGH NStZ 1986, 165). Entscheidend soll vielmehr sein, daß die Straftaten einen hohen Schweregrad aufweisen und den Rechtsfrieden empfindlich stören (BGHR StGB § 66 Abs. 1 - Erheblichkeit 3). Die Erheblichkeit einer Straftat ist also nicht allein am eingetretenen Erfolg zu messen (vgl. BGH NStZ aaO).

4. Das gehäufte gezielte, in der Regel durch Trickdiebstahl vorbereitete Eindringen in Wohnungen betagter und gebrechlicher Frauen zur Begehung von gewerbsmäßigen Diebstählen bei Inkaufnahme auch körperlicher Konfrontationen läßt schwerlich eine andere Beurteilung zu als die, daß es sich um eine den Rechtsfrieden ganz empfindlich störende, die Allgemeinheit erheblich in Mitleidenschaft ziehende und damit „erhebliche Straftat“ handelt.

### **BGH 2 StR 205/01 - Beschluß v. 6. Juni 2001 (LG Koblenz)**

Berücksichtigung von eingezogenen Gegenständen bei der Gesamtstrafenbildung; Einziehung; Strafzumessung; Schuldausgleich

§§ 74 ff.; 54 StGB; § 46 StGB

1. Bei der Strafzumessung ist ausdrücklich zu erörtern, ob die Einziehung eines dem Angeklagten gehörenden Gegenstandes (Pkw) strafmildernd zu berücksichtigen ist, es sei denn, daß angesichts des Wertes der Sache die Einziehung die Bemessung der Strafe nicht wesentlich zu beeinflussen vermag.

2. Das Tatgericht muß daher den Wert der eingezogenen Sache angeben.

3. Bei Bildung einer Gesamtstrafe genügt es in der Regel, die Einziehung eines wertvollen Gegenstandes erst bei deren Bemessung zu berücksichtigen.

### **BGH 3 StR 313/01 - Urteil vom 12. September 2001 (LG Kiel)**

Wiederholte Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt; Ablehnung

§ 64 StGB

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 64 StGB ist die Anordnung auch dann zwingend, wenn die Maßregel schon in einem früheren Verfahren angeordnet war (BGHR StGB § 64 Ablehnung 6 m.w.Nachw.). Mit Rechtskraft der späteren Anordnung ist die frühere rechtlich erledigt (§ 67 f. StGB).

### **BGH 4 StR 95/01 - Beschluß vom 11. September 2001 (LG Neubrandenburg)**

Angabe ausreichender Feststellungen, die eine Überprüfung der formellen Voraussetzungen der auf § 66 Abs. 1 StGB gestützten Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ermöglichen; Vorverurteilungen wegen Taten mit „Symptomcharakter“; Verurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe

§ 66 Abs. 1 StGB

Die Verurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe gilt zwar nach § 66 Abs. 4 Satz 1 StGB als eine einzige Verurteilung im Sinne des Abs. 1 Nr. 1. Sie erfüllt jedoch nur dann die Voraussetzungen dieser Vorschrift, wenn sie eine Einzelstrafe von mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe enthält (vgl. BGHSt 34, 321; BGH NStZ-RR 1997, 135).

**BGH 1 StR 291/01 - Urteil vom 8. August 2001 (LG Regensburg)**

Unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln; Unbillige Härte; Bruttoprinzip; Beweiswürdigung (Kein Ersetzen durch diejenige des Beschwerdeführers); Revisibilität der Strafzumessung; Verfahren der Gesamtstrafenbildung; Fakultative Bewährungsaufgabe und Verfall

§ 29 Abs. 1 StGB; § 73c StGB; § 73a StGB; § 261 StPO; § 46 StGB; § 56b Abs. 2 Nr. 2 StGB

1. Die Strafzumessung ist grundsätzlich Sache des Tatrichters. Das Revisionsgericht kann nur eingreifen, wenn Rechtsfehler vorliegen. Das ist namentlich dann der Fall, wenn der Tatrichter fehlerhafte Erwägungen anstellt oder wenn erforderliche Erwägungen oder Wertungen unterblieben sind und das Urteil auf dem Mangel beruhen kann, oder wenn sich die Strafe nicht im Rahmen des Schuldangemessenen hält. Eine ins einzelne gehende Richtigkeitskontrolle ist ausgeschlossen (BGHSt 34, 345, 359).

2. Im Vordergrund der Erhöhung der höchsten Einzelstrafe nach § 54 StPO steht nicht die Summe der Einzelstrafen, sondern die Gesamtwürdigung der Person des Täters und seiner Taten (BGHR StGB § 54 Abs. 1 Bemessung 10). Jeder Schematismus ist verfehlt (BGHR StGB § 54 Serienstrafaten 3; BGHR StGB § 54 Abs. 1 Bemessung 11; BGH NSTz 2001, 365, 366). Hinzu treten das Verhältnis der einzelnen Straftaten zueinander sowie die Frage, ob die Straftaten einem kriminellen Hang entspringen oder ob es sich um Gelegenheitsdelikte handelte (vgl. BGHSt 24, 268, 269 f.). Wie bei den Einzelstrafen braucht der Tatrichter auch bei der Gesamtstrafe nur die bestimmenden Zumessungsgründe im Urteil darzulegen (BGH aaO 271).

3. Eine Ermessensentscheidung nach § 73c Abs. 1 Satz 2 erste Alt. StGB scheidet schon dann aus, solange und soweit der Angeklagte über Vermögen verfügt, das wertmäßig nicht hinter dem anzuordnenden Verfallbetrag zurückbleibt. In diesen Fällen liegt es nahe, daß der Wert des Erlangten im Vermögen noch vorhanden ist. Der Verfall hängt nicht davon ab, ob die vorhandenen Vermögenswerte unmittelbar mit Drogengeldern erworben wurden oder ob mit Drogengeldern andere Aufwendungen bestritten und erst mit den so eingesparten Mitteln das noch vorhandene Vermögen gebildet oder dessen Verbrauch vermieden wurde (vgl. BGH NSTz 2000, 480, 481).

4. Da § 73c Abs. 1 Satz 1 StGB auch dann gilt, wenn der Wert des Erlangten im Vermögen des Angeklagten noch vorhanden ist, müssen an dessen Voraussetzungen hohe Anforderungen gestellt werden. Die Situation muß so sein, daß die Verfallserklärung „ungerecht“ wäre, daß sie das Übermaßverbot verletzen würde. Entscheidend ist, wie sich die Verfallsanordnung konkret auf das Vermögen auswirkt (BGH NSTz-RR 2000, 365).

**BGH 2 StR 297/01 - Beschluß vom 17. August 2001 (LG Koblenz)**

Strafaussetzung zur Bewährung durch den BGH; Analoge Anwendung des § 354 Abs. 1 StPO; Besondere Umstände

§ 354 Abs. 1 StPO; § 56 StGB

1. Eine Strafaussetzung kann nicht gemäß § 56 Abs. 2 StGB mit der Begründung abgelehnt werden, es seien über die durchschnittlichen strafmildernden Umstände hinaus bei einer Gesamtschau keine signifikanten Milderungsgründe von besonderem Gewicht vorhanden. Der Vorschrift des § 56 Abs. 2 StGB ist kein Ausnahmecharakter beizumessen.

2. Das Revisionsgericht kann entsprechender Anwendung des § 354 Abs. 1 StPO (vgl. BGHR StGB § 56 Abs. 2 Gesamtwürdigung, unzureichende 5) das angefochtene Urteil dahin ändern, daß dem Angeklagten Strafaussetzung zur Bewährung gewährt wird.

**BGH 3 StR 166/01 - Beschluß v. 20. Juni 2001 (LG Duisburg)**

Individualisierung einzelner Taten in den Urteilsgründen bei in Serie begangenen Mißbrauchshandlungen (Anforderungen bei Serienstrafaten); Beweiswürdigung des Gerichts § 267 StPO; § 261 StPO

1. Der Tatrichter muß sich aber in objektiv nachvollziehbarer Weise zumindest die Überzeugung verschaffen, daß es in einem gewissen Zeitraum zu einer bestimmten Mindestzahl von Straftaten gekommen ist.

2. Dabei ist nicht entscheidend, daß auf nicht völlig sicherer Grundlage eine Gesamtzahl von Straftaten festgestellt wird, sondern daß das Gericht von jeder einzelnen individuellen Straftat, die es aburteilt, überzeugt ist (BGHSt 42, 107, 109 f.).

3. Ist eine Individualisierung einzelner Taten nicht möglich, sind zumindest die Anknüpfungspunkte zu bezeichnen, anhand derer der Tatrichter den Tatzeitraum eingrenzt und auf die sich seine Überzeugung von der Mindestzahl und der Begehungsweise der Mißbrauchstaten des Angeklagten in diesem Zeitraum gründet.

**BGH 3 StR 261/01 - Beschluß vom 23. August 2001 (LG Kleve)**

Sicherungsverwahrung; Einheitliche Jugendstrafe als Vorverurteilung; Darstellung § 66 Abs. 1 Nr. 1 StGB; § 31 JGG

1. Eine in einem früheren Verfahren ausgesprochene einheitliche Jugendstrafe nach § 31 JGG erfüllt die Voraussetzungen des § 66 Abs. 1 Nr. 1 StGB nur, wenn zu erkennen ist, daß der Täter wenigstens bei einer der ihr zugrundeliegenden Straftaten eine Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verwirkt hätte, sofern sie als

Einzeltat gesondert abgeurteilt worden wäre (BGHSt 26, 152, 154 f.; BGHR StGB § 66 1 Vorverurteilungen 2, 6 und 9; BGH NJW 1999, 3723). Dies festzustellen, ist eine im wesentlichen tatrichterliche Aufgabe, die dem über die Sicherungsverwahrung entscheidenden Richter obliegt. Davon, daß im Falle gesonderter Aburteilung der Einzeltaten jeweils eine Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verhängt worden wäre, darf nur ausgegangen werden, wenn der Tatrichter Feststellungen darüber treffen kann, wie der Richter des Vorverfahrens die einzelnen Taten bewertet hat; er darf sich nicht an dessen Steile setzen und im nachhinein eine eigene Strafzumessung vornehmen (BGH NJW 1999, 3723 m.w.Nachw.). Diese Feststellungen muß der Tatrichter so belegen, daß eine ausreichende revisionsgerichtliche Überprüfung möglich ist.

2. Die Anordnung der Sicherungsverwahrung ist eine ganz erheblich in die Lebensverhältnisse eines Angeklagten einschneidende Entscheidung. Sie erfordert deshalb eine dieser Bedeutung angemessene Begründung. Nicht nur zur Feststellung der formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung (dazu oben 1.), sondern auch für die Darlegung des Hanges zu erheblichen Straftaten müssen die Sachverhalte mitgeteilt werden, die den Anlaß für die

„Vorverurteilungen“ gegeben haben (vgl. im einzelnen BGHR StGB § 66 Darstellung 3).

### **BGH 2 StR 383/01 - Beschluß vom 26. September 2001 (LG Gera)**

Strafzumessung (Strafschärfung auf Grund der Häufung von Straftaten; Verbot einer Doppelbestrafung); Ne bis in idem

§ 46 StGB; Art. 103 Abs. 3 GG

Es ist zulässig, die Tatsache der Häufung von Straftaten bereits bei der Festsetzung der Einzelstrafen zu berücksichtigen (vgl. BGHSt 24, 268, 271). Allerdings darf eine strafschärfende Berücksichtigung später liegender Taten nicht zu einer Doppelbestrafung führen; der Richter darf die anderen Straftaten nicht durch die Erhöhung der Strafe faktisch mitaburteilen. Die strafschärfende Berücksichtigung weiterer Straftaten ist aber jedenfalls dann rechtlich nicht zu beanstanden, wenn sie nach ihrer Art und nach der Persönlichkeit des Täters auf Rechtsfeindlichkeit, Gefährlichkeit und die Gefahr künftiger Rechtsbrüche schließen lassen. Dies gilt auch für Taten, die zusammen in einem Urteil geahndet werden (vgl. BGHR StGB vor § 1/minder schwerer Fall - Gesamtwürdigung 2 m.w. N.).

## **III. Strafverfahrensrecht (mit GVG)**

### **BGH 3 StR 175/01 - Beschluß vom 5. September 2001 (LG Hannover)**

Körperverletzung im Amt; Hinweispflicht (Veränderung eines rechtlichen Gesichtspunktes); Protokollberichtigung nach Verfahrensrüge (Keine Entziehung der Tatsachengrundlage); Ausüben der tatsächlichen Gewalt über „Würgehölzer“; Lebensgefährdende Behandlung  
§ 340 StGB; § 265 StPO; § 274 StPO; § 53 Abs. 3 Nr. 3 WaffG; § 223 a Abs. 1 StGB a.F.; § 224 StGB

1. Wird auf eine Verfahrensrüge hin nach einem Vermerk eine Protokollberichtigung veranlaßt, kann durch eine solche Handhabung einer zuvor erhobenen Verfahrensrüge die Tatsachengrundlage nicht entzogen werden (st. Rspr., vgl. BGHSt 34, 11, 12). Ob etwas anderes dann gelten könnte, wenn zweifelsfrei ein vom protokollierten Hergang abweichender Ablauf vorliegt (vgl. 5. Strafsenat in BGHR StPO § 274 Beweiskraft 22), braucht hier nicht entschieden zu werden.

2. Für die Annahme einer lebensgefährdenden Behandlung genügt zwar grundsätzlich deren objektive Eignung, ohne daß der Eintritt einer konkreten Gefahr gegeben sein müßte, doch muß sich die objektive Eignung stets aus der Behandlung nach ihren konkreten Umständen im Einzelfall ergeben (vgl. BGHR StGB § 223 a Abs. 1 Lebensgefährdung 1, 2, 3). Subjektiv muß

der Täter dabei die Umstände erkennen, aus denen sich die Lebensgefährlichkeit ergibt (BGHR aaO Nr. 5),

### **BGH 3 StR 256/01 - Beschluß vom 6. September 2001**

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Verfahrensrügen); Ladung der Wahlverteidiger nach § 218 StPO (Verzicht, Verwirkung); Terminierung; Wahlverteidigung; Pflichtverteidigung; Beruhen (Anderweitige Kenntnis)

§ 44 StPO; § 349 Abs. 4 StPO; § 218 Satz 1 StPO; § 337 StPO

1. Hat der Angeklagte mehrere Verteidiger, muß - sofern es sich nicht um mehrere Anwälte einer Sozietät handelt - jeder von ihnen geladen werden, wenn die in § 218 Satz 1 StPO genannten Voraussetzungen vorliegen (BGHSt 36, 259, 260; BGH NStZ 1995, 298).

2. Ein Verzicht des Verteidigers auf Terminladung ist zwar grundsätzlich möglich (BGHSt 36, 259, 261), auch stillschweigend und ohne Zustimmung des Angeklagten. Ein solcher Verzicht - oder auch eine Verwirkung des Rügerechts - kann aber nicht bereits deshalb angenommen werden, weil ein Rechtsanwalt dem vorherigen Termin ohne Angabe von Gründen ferngeblieben ist.

### **BGH 2 StR 223/01 - Beschluß v. 11. Juni 2001 (LG Fulda)**

Wirksamer Rechtsmittelverzicht trotz möglicherweise unzulässiger Absprache (fehlende unzulässige Willensbeeinträchtigung)  
§ 302 StPO

1. Da die Wirksamkeit eines Rechtsmittelverzichts anderen Maßstäben unterliegt, ist der auf eine unzulässige Absprache erfolgte Rechtsmittelverzicht nicht grundsätzlich unwirksam.

2. Es muß lediglich sichergestellt sein, daß der Angeklagte sich frei entscheiden kann, ob er ein gegen ihn ergangenes Urteil anfechten, unangefochten lassen oder durch Erklärung eines Rechtsmittelverzichts annehmen will.

**BGH 3 StR 130/01 - Beschluß v. 22. Mai 2001 (LG Osnabrück)**

Unzulässige Erwägungen des Tatgerichts bezüglich der Zeugnisverweigerung von Angehörigen; Beweiswürdigung; Aussageverhalten; Beruhen  
§ 52 Abs.1 StPO; § 261 StPO; § 337 StPO

Die Zeugnisverweigerung eines Angehörigen darf auch dann nicht gegen den Angeklagten verwertet werden, wenn der Angehörige später Angaben macht.

**BGH 1 StR 264/01 - Urteil vom 25. September 2001 (LG Traunstein)**

Aufklärungspflicht; Beweisantrag (Unzulässigkeit); Verlesung des Protokolls über die richterliche Vernehmung einer Zeugin; Unzulässige Verfahrensrüge; Heimtücke (Arg- und Wehrlosigkeit); Mord  
§ 244 Abs. 2, Abs. 3 StPO; § 253 Abs. 2 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 211 StGB; § 212 StGB

1. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kommt die Verlesung der früheren Aussage nur in Betracht, nachdem Vorhalte aus dem Protokoll weder eine Übereinstimmung der gegenwärtigen Aussage mit dem Inhalt des Protokolls bewirkt noch dazu geführt haben, daß der Zeuge bekundete, bei der Aufnahme des Protokolls abweichend von seiner gegenwärtigen Aussage tatsächlich das im Protokoll Festgehaltene ausgesagt zu haben (vgl. BGHSt 20, 160, 162).

2. Wäre der Widerspruch bestehen geblieben, wäre die Verlesung des Vernehmungsprotokolls nach § 253 Abs. 2 StPO auch nur zulässig gewesen, wenn dieser sich ohne Unterbrechung der Hauptverhandlung nicht auf andere Weise, etwa durch Vernehmung der Verhörsperson, hätte aufklären lassen.

3. Nach ständiger Rechtsprechung handelt heimtückisch, wer in feindlicher Willensrichtung (BGHSt 30, 105, 119) die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers bewußt zur Tötung ausnutzt. Der in diesem Mordmerkmal zum Ausdruck gekommene höhere Unrechtsgehalt des Täterverhaltens liegt darin, daß der Mörder sein Opfer in einer hilflosen Lage überrascht

und dadurch daran hindert, dem Anschlag auf sein Leben zu begegnen oder ihn wenigstens zu erschweren (BGHSt 11, 139, 143; 32, 382, 384). Das Opfer muß in der unmittelbaren Tatsituation, d.h. bei Beginn des ersten mit Tötungsvorsatz geführten Angriffs arglos gewesen sein (BGHSt 23, 119, 121; vgl. auch BGH NJW 1986, 1502), und der Täter muß die sich ihm anbietende arg- und wehrlose Lage des Opfers ausgenutzt haben.

**BGH 1 StR 293/01 - Urteil vom 25. September 2001 (LG Nürnberg-Fürth)**

Sexuelle Nötigung; Verminderte Steuerungsfähigkeit (Schwere andere seelische Abartigkeit; Konfliktsituation); Überzeugungsbildung (Sachverständiger, Darstellungsmangel bei Abweichung)  
§ 177 Abs. 1 StGB; § 20 StGB; § 21 StGB; § 261 StPO

Das Gutachten des vernommenen Sachverständigen kann stets nur eine Grundlage der richterlichen Überzeugungsbildung sein. Wenn der Richter aber eine Frage, für die er geglaubt hat, des Rates eines Sachverständigen zu bedürfen, im Widerspruch, zu dem Gutachten lösen will, muß er die maßgeblichen Darlegungen des Sachverständigen wiedergeben und seine Gegenansicht unter Auseinandersetzung mit diesen begründen (st.Rspr., vgl. BGHR, § 261 StPO, Sachverständiger 1/Darstellungsmangel m.w.N.).

**BGH 3 StR 180/01 - Beschluß v. 6. Juni 2001 (LG Wuppertal)**

Unzulässige Führung der Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten; Absoluter Revisionsgrund; Entfernung des Angeklagten während einer Vernehmung und gleichzeitige richterliche Augenscheinsnahme; Verwertung ohne Wiederholung  
§ 338 Nr. 5 StPO; § 247 StPO

1. § 247 StPO gestattet es jedoch nur, den Angeklagten während einer Vernehmung zu entfernen. Die Einnahme eines richterlichen Augenscheins während der Abwesenheit des Angeklagten ist - zumindest soweit es sich nicht um einen Augenschein am Körper des Zeugen selbst handelt (BGHR StPO, § 338 Nr. 5, Angeklagter 11) - durch die Vorschrift nicht gedeckt (BGHR StPO, § 338 Nr. 5, Angeklagter 12).

2. Bei der förmlichen Augenscheinseinnahme der Lichtbilder der Verletzungen einer Zeugin handelt es sich um einen Teil der Beweisaufnahme und damit um einen wesentlichen Teil der Hauptverhandlung. Die Verwertung eines so erhobenen Augenscheinsbeweises ist nur dann statthaft, wenn die Augenscheinseinnahme in Anwesenheit des Angeklagten (und auch im übrigen fehlerfrei) wiederholt wird und damit der Beweisgegenstand als solcher ordnungsgemäß in die Verhandlung eingeführt wird (BGHR aaO).

**BGH 3 StR 462/00 - Beschluß v. 22. Mai 2001 (LG Düsseldorf)**

Beweiskraft des Sitzungsprotokolls bezüglich der Anwesenheit eines notwendigen Verfahrensbeteiligten (hier: Dolmetscher); Wegfall der Beweiskraft des Sitzungsprotokolls; Rechtsmißbräuchlichkeit bei Erhebung einer Verfahrensfrage wider besseren Wissens § 274 StPO

1. Im Hinblick auf den Grundsatz der Einheitlichkeit des Sitzungsprotokolls müssen nach einer Unterbrechung der Hauptverhandlung die nach §§ 272 Nr. 2 und 4, 273 Abs. 1 StPO vorgeschriebenen Angaben über die Namen der dort im einzelnen bezeichneten Verfahrensbeteiligten in der Sitzungsniederschrift auch dann nicht wiederholt werden, wenn der Fortsetzungstermin auf einen anderen Tag fällt, und daher das Schweigen des Protokolls über die fortgesetzte Hauptverhandlung selbst dann keinen Beweis für die Abwesenheit einer dieser Personen begründet, wenn überflüssigerweise die Anwesenheit anderer Verfahrensbeteiligter ausdrücklich erneut vermerkt oder in Niederschriften zu anderen Fortsetzungsterminen alle Verfahrensbeteiligten vollständig aufgeführt werden (BGH bei Pfeiffer/Miebach NStZ 1985, 16 Nr. 26).

2. Dies bedeutet indessen nicht, daß in derartigen Fällen durch das Protokoll stets die Anwesenheit eines an einem Fortsetzungstermin nicht genannten Verfahrensbeteiligten bewiesen wäre. Vielmehr kann bereits die unterschiedliche Handhabung bei der Protokollierung der Namen der anwesenden Verfahrensbeteiligten in verschiedenen Fortsetzungsterminen eine offensichtliche Unklarheit begründen, die zum Wegfall der Beweiskraft der Sitzungsniederschrift nach § 274 Satz 1 StPO führt. Dies gilt jedenfalls dann, wenn sich aus der Niederschrift der über mehrere Fortsetzungstermine geführten Hauptverhandlung ergibt, daß in der Person eines notwendigen Verfahrensbeteiligten ein mehrfacher Wechsel stattfand. In diesem Fall läßt sich aus dem einheitlichen Sitzungsprotokoll nicht entnehmen, welche Person die Funktion des notwendigen Verfahrensbeteiligten an dem Tag bekleidete, an dem das Protokoll zur Anwesenheit dieses Beteiligten schweigt.

**BGH 5 StR 45/01 - Beschluß v. 12. Juni 2001 (LG Berlin)**

Unzulässige Revision der Nebenklage; Verwerfung der Revision des Angeklagten als unbegründet § 400 Abs. 1 StPO; § 349 Abs. 2 StPO

Die Nebenklage kann das Urteil nicht anfechten, um einen erweiterten Schuldumfang durch Annahme weiterer Mordmerkmale oder die Feststellung der besonderen Schwere der Schuld im Sinne des § 57a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB zu erreichen.

**BGH 3 StR 333/01 - Beschluß vom 13. September 2001 (LG Verden)**

Verminderte Steuerungsfähigkeit; Faires Verfahren; Zeugen; Vereidigung; Beruhen; Glaubwürdigkeit; Polizeiliche Protokolle; Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus; Überzeugungsbildung und Sachverständiger (Darlegungsmangel bei Abweichung vom Gutachten) § 21 StGB; § 20 StGB; § 60 StPO; Vor § 1 StPO; Art. 20 Abs. 3 GG; § 337 StPO; § 63 StGB; § 261 StPO

1. Die Anordnung der Unterbringung nach § 63 StGB kommt nur in Betracht, wenn positiv feststeht, daß die Schuldfähigkeit des Angeklagten im Tatzeitpunkt zumindest erheblich vermindert im Sinne des § 21 StGB war (BGHSt 34, 22, 26 f.; 42, 385, 386).

2. Das Gericht ist nicht gehindert, von dem Gutachten eines vernommenen Sachverständigen abzuweichen, da dieses stets nur Grundlage der richterlichen Überzeugungsbildung sein kann (BGHR StPO § 261 Sachverständiger 5). Insbesondere kann ihm das erstattete Gutachten die erforderliche Sachkunde verschafft haben, um die zu klärende Beweisfrage eigenständig und auch im Gegensatz zum Sachverständigen zu beantworten (BGH NStZ 1984, 467). Will es jedoch eine Frage, für deren Beantwortung es sachverständige Hilfe erforderlich gehalten hat, im Widerspruch zu dem Gutachten beantworten, muß es die Gründe hierfür in einer Weise darlegen, die dem Revisionsgericht die Nachprüfung erlaubt, ob es das Gutachten zutreffend gewürdigt und aus ihm rechtlich zulässige Schlüsse gezogen hat. Hierzu bedarf es einer erschöpfenden Auseinandersetzung mit den Darlegungen des Sachverständigen, insbesondere zu den Gesichtspunkten, auf welche das Gericht seine abweichende Auffassung stützt (BGHR StPO § 261 Sachverständiger 1 und 5; BGH NStZ-RR 1997, 172).

**IV. Nebenstrafrecht, Haftrecht und Jugendstrafrecht****BGH 3 StR 268/01 - Beschluß vom 19. September 2001 (LG Hildesheim)**

Unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln; Nicht geringe Menge bei Erwerbsvorgängen mit

unterschiedlicher Zweckbestimmung (Notwendige Abgrenzung des Erwerbes zum Weiterverkauf und zum Eigenverbrauch); Nachträglicher Eigenverbrauch; Tateinheit; Besonderer Unwert des Handeltreibens

gegenüber dem Erwerb (Strafzumessung); Beweiswürdigung; Überzeugungsbildung (Prüfpflicht bei Angaben eines Angeklagten, für deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit es keine Beweise gibt)  
§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG; § 29a Abs. 2 Nr. 2 BtMG; § 52 StGB; § 46 StGB; § 261 StPO

1. Hat ein Angeklagter Rauschmittel zum späteren Weiterverkauf erworben, so erfüllt dies hinsichtlich der erworbenen Gesamtmenge die Voraussetzungen des unerlaubten Handeltreibens mit dieser selbst dann, wenn er nachträglich einen Teil zum Eigenverbrauch abzweigt.

2. Hat jedoch ein Täter Rauschmittel in einem Vorgang teils zum Weiterverkauf und teils zum Eigenverbrauch erworben, darf der Tatrichter ähnlich wie bei der Einfuhr von nur teilweise zum Handeltreiben bestimmten Drogen wegen der unterschiedlichen Auswirkungen bei der rechtlichen Einordnung und bei der Strafzumessung nicht offen lassen, welcher Anteil für den späteren Verkauf vorgesehen war. Er muß dies feststellen und notfalls unter Beachtung des Zweifelssatzes schätzen.

3. Die rechtliche Einordnung solcher Erwerbsvorgänge mit unterschiedlicher Zweckbestimmung richtet sich sodann nach den jeweiligen Einzelmengen. Übersteigt die Gesamtmenge den Grenzwert, so kommt es auf die jeweiligen Teilmengen an: Bei einer nicht geringen Handelsmenge liegt unerlaubtes Handeltreiben mit einer nicht geringen Menge nach § 29 a Abs. 1 Nr. 2 BtMG vor. Ist auch die restliche Eigenverbrauchsmenge nicht gering, ist Tateinheit mit unerlaubtem Besitz einer nicht geringen Menge nach § 29 a Abs. 1 Nr. 2 BtMG gegeben, bei einer darunter liegenden Eigenverbrauchsmenge dagegen Tateinheit mit unerlaubtem Erwerb nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG. Bleibt jedoch die Handelsmenge unter dem Grenzwert, kommt die weitere Alternative dieses Verbrechenstatbestandes, nämlich unerlaubter Besitz (der gesamten Erwerbsmenge) nach § 29 a Abs. 1 Nr. 2 BtMG in Betracht (BGHSt 42, 123, 126).

4. Für die Strafzumessung ist zu berücksichtigen, daß nach § 29 Abs. 1 BtMG für den Erwerb zwar der gleiche Strafraum wie für das Handeltreiben anwendbar ist, daß jedoch die erstgenannte Tatbestandsalternative regelmäßig ein geringeres Gewicht hat.

5. Angaben eines Angeklagten, für deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit es keine Beweise gibt, dürfen vom

Tatrichter nicht ohne weiteres als unwiderlegt hingenommen werden; ihre Zurückweisung erfordert nicht, daß sich ihr Gegenteil positiv feststellen läßt (st.Rspr.; vgl. BGHR StPO § 261 Einlassung 5 m.w.Nachw.).

#### **BGH 4 StR 333/01 - Beschluß vom 27. September 2001 (LG Halle/S)**

Kronzeugenregelung; Aufklärungserfolg; Strafzumessung; Besonders schwerer Fall; Regelbeispiel; Strafraumwahl  
§ 31 BtMG; § 46 StGB; § 29 Abs. 3 BtMG

Bereits § 31 BtMG allein kann dazu führen, den besonders schweren Fall nach § 29 Abs. 3 BtMG zu verneinen und in den übrigen Fällen einen minder schweren Fall nach §§ 29a Abs. 2 bzw. 30 Abs. 2 BtMG anzunehmen (st. Rspr., vgl. BGH NSTZ 1986, 368; BGHR BtMG § 29 Abs. 3 Strafraumwahl 1).

#### **BGH 5 StR 317/01 - Beschluß vom 8. August 2001 (LG Neuruppin)**

Aufklärungserfolg; Kronzeugenregelung; Strafmilderung; Strafzumessung (Geständnis); Unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge  
§ 31 BtMG; § 46 StGB; § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG

Bei wesentlichen tatraufklärenden Angaben mehrerer Angeklagter kann die Vergünstigung des § 31 Nr. 1 BtMG jedenfalls nicht mit der Begründung versagt werden, der zunächst aussagende Mittäter habe dem Gericht dieselben Erkenntnisse vermittelt und damit den Aufklärungserfolg bewirkt (BGHR BtMG § 31 Nr. 1 Aufdeckung 23; vgl. auch BGHR aaO 18).

#### **BGH 3 StR 312/01 - Beschluß vom 6. September 2001 (LG Düsseldorf)**

Gesamtwirkstoffmenge; Unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (Grenzwert, MDMA); Internationales Rechtsgut der Volksgesundheit § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG

1. Es stellt keinen Rechtsfehler dar, daß die Strafkammer den Umstand, daß das zum Handeltreiben bestimmte Rauschgift nicht für das Inland bestimmt war, nicht zu Gunsten der Angeklagten gewürdigt hat.

2. Die Strafvorschriften gegen das unerlaubte Handeltreiben mit Betäubungsmitteln dienen dem Schutz der Volksgesundheit, bei dem es sich um ein international geschütztes Rechtsgut handelt.

## **Aufsätze und Urteilsanmerkungen**

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

## Vollständige Rechtsprechung des BGH (Zurückliegender Monat)

*Hinweis* Bei den folgenden Leitsätzen ohne besondere Angabe handelt es sich wie auch oben um Leitsätze des Bearbeiters. Die oben hervorgehoben angegebenen Entscheidungen werden im folgenden ohne die Leitsätze wiedergegeben.

### 1. BGH 2 StR 181/01 - Beschluß vom 30. Mai 2001 (LG Köln)

Verwerfung der Revision als unbegründet  
§ 349 Abs. 2 StPO

### 2. BGH 2 StR 183/01 - Beschluß v. 11. Juni 2001 (LG Mainz)

Unzulässige Entscheidung des Gerichts wegen anderweitiger Rechtshängigkeit; Verbindung von rechtshängigen Sachen  
§ 4 StPO

### 3. BGH 2 StR 191/01 - Beschluß v. 6. Juni 2001 (LG Frankfurt/Main)

Genaue Tatbezeichnung im Urteil bei Verabredung zu einem Verbrechen; Voraussetzung für die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt  
§ 260 Abs. 4 S. 1 StPO; § 64 StGB

### 4. BGH 2 StR 205/01 - Beschluß v. 6. Juni 2001 (LG Koblenz)

Berücksichtigung von eingezogenen Gegenständen bei der Gesamtstrafenbildung; Einziehung; Strafzumessung; Schuldausgleich  
§§ 74 ff.; 54 StGB; § 46 StGB

### 5. BGH 2 StR 255/01 - Beschluß v. 27. Juni 2001 (LG Gießen)

Verwerfung der Revision als unbegründet  
§ 349 Abs. 2 StPO

### 6. BGH 2 StR 223/01 - Beschluß v. 11. Juni 2001 (LG Fulda)

Wirksamer Rechtsmittelverzicht trotz möglicherweise unzulässiger Absprache (fehlende unzulässige Willensbeeinträchtigung)  
§ 302 StPO

### 7. BGH 2 StR 50/01 - Urteil v. 6. Juni 2001 (LG Koblenz)

Anforderungen an die Urteilsbegründung (Freispruch)  
§ 267 StPO

### 8. BGH 2 StR 68/01 - Beschluß v. 4. Juli 2001 (LG Köln)

Verwerfung der Revision als unbegründet  
§ 349 Abs. 2 StPO

### 9. BGH 3 StR 130/01 - Beschluß v. 22. Mai 2001 (LG Osnabrück)

Unzulässige Erwägungen des Tatgerichts bezüglich der Zeugnisverweigerung von Angehörigen; Beweiswürdigung; Aussageverhalten; Beruhen  
§ 52 Abs.1 StPO; § 261 StPO; § 337 StPO

### 10. BGH 3 StR 158/01 - Beschluß v. 6. Juni 2001 (LG Hannover)

Annahme einer Tat im Rechtssinne (natürliche Handlungseinheit)  
§ 52 StGB

### 11. BGH 3 StR 166/01 - Beschluß v. 20. Juni 2001 (LG Duisburg)

Individualisierung einzelner Taten in den Urteilsgründen bei in Serie begangenen Mißbrauchshandlungen (Anforderungen bei Serienstraftaten); Beweiswürdigung des Gerichts  
§ 267 StPO; § 261 StPO

### 12. BGH 3 StR 176/01 - Beschluß v. 20. Juni 2001 (LG Lübeck)

Verknüpfung zwischen Nötigungsmittel und Wegnahmehandlung beim Raub  
§ 249 Abs. 1 StGB

### 13. BGH 3 StR 180/01 - Beschluß v. 6. Juni 2001 (LG Wuppertal)

Unzulässige Führung der Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten; Absoluter Revisionsgrund; Entfernung des Angeklagten während einer Vernehmung und gleichzeitige richterliche Augenscheinsnahme; Verwertung ohne Wiederholung  
§ 338 Nr. 5 StPO; § 247 StPO

### 14. BGH 3 StR 183/01 - Beschluß v. 20. Juni 2001 (LG Krefeld)

Verwerfung der Revision als unbegründet  
§ 349 Abs. 2 StPO

### 15. BGH 3 StR 190/01 - Beschluß v. 27. Juni 2001 (LG Mönchengladbach)

Verwerfung der Revision als unzulässig; Wirksamkeit eines erklärten Rechtsmittelverzichts (hier: Verhandlungsfähigkeit)  
§ 349 Abs. 1 StPO; § 302 Abs. 1 StPO

### 16. BGH 3 StR 202/01 - Beschluß v. 20. Juni 2001 (LG Hildesheim)

Verwerfung der Revision als unbegründet  
§ 349 Abs. 2 StPO

**17. BGH 3 StR 392/00 - Beschluß v. 28. Juni 2001 (LG Osnabrück)**

Unerlaubter Handel mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (hier: Eigennützigkeit des Handeltreibens)

§ 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG

**18. BGH 3 StR 462/00 - Beschluß v. 22. Mai 2001 (LG Düsseldorf)**

Beweiskraft des Sitzungsprotokolls bezüglich der Anwesenheit eines notwendigen Verfahrensbeteiligten (hier: Dolmetscher); Wegfall der Beweiskraft des Sitzungsprotokolls; Rechtsmißbräuchlichkeit bei Erhebung einer Verfahrensrüge wider besseren Wissens § 274 StPO

**19. BGH 3 StR 64/01 - Beschluß v. 27. Juni 2001 (LG Kleve)**

Rechtswidrigkeit der Zueignung bei Raub oder Diebstahl §§ 249; 242 StGB

**20. BGH 4 StR 183/01 - Beschluß v. 26. Juni 2001 (LG Stade)**

Minder schwerer Fall des Totschlags; Fehlerhafte Strafzumessung; Beschränkung der Strafverfolgung § 213 StGB; § 46 StGB; § 49 StGB; § 154a Abs. 2 StPO

**21. BGH 4 StR 186/01 - Beschluß v. 7. Juni 2001 (LG Halle)**

Unzulässige Revision infolge wirksamen Rechtsmittelverzichts; Ausschließliche Zuständigkeit des Revisionsgerichts für Verwerfung einer Revision nach Rechtsmittelverzicht

§ 349 Abs.1 StPO; § 302 Abs.1 S.1 StPO

Das Tatgericht ist für die Verwerfung einer trotz Rechtsmittelverzichts eingelegten Revision nicht zuständig.

**22. BGH 4 StR 203/01 - Beschluß v. 19. Juni 2001 (LG Stralsund)**

Beschränkung der Strafverfolgung; Verwerfung der weitergehenden Revision als unbegründet

§ 154a Abs. 2 StPO; § 349 Abs. 2 StPO

**23. BGH 4 StR 43/01 - Urteil v. 21. Juni 2001 (LG Münster)**

Eingeschränkte Überprüfungsmöglichkeit des Revisionsgerichts bezüglich der Beweiswürdigung des Tatgerichts; Minder schwerer Fall der gefährlichen Körperverletzung

§ 261 StPO; § 224 Abs.1 StGB

**24. BGH 5 StR 45/01 - Beschluß v. 12. Juni 2001 (LG Berlin)**

Unzulässige Revision der Nebenklage; Verwerfung der Revision des Angeklagten als unbegründet

§ 400 Abs. 1 StPO; § 349 Abs. 2 StPO

**25. BGH 2 ARs 123/01 (2 AR 69/01) - Beschluß v. 11. Juni 2001 (AG Geilenkirchen)**

Verbindung rechtshängiger Sachen § 4 StPO

**26. BGH 2 BJs 79/00-4 (AK 9/01) - Beschluß v. 12. Juli 2001 (Ermittlungsrichter beim BGH)**

Voraussetzung für die Fortdauer der Untersuchungshaft über 6 Monate; Verdacht der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung; Dringender Tatverdacht; Urkundenfälschung

§ 121 StPO; § 129a StGB; § 121 StPO; § 267 StGB; § 152 a Abs. 1 Nr. 2 StGB

**27. BGH 2 BJs 79/00-4 (AK 10/01) - Beschluß v. 12. Juli 2001 (Ermittlungsrichter beim BGH)**

Voraussetzung für die Fortdauer der Untersuchungshaft über 6 Monate; Verdacht der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung; Dringender Tatverdacht; Urkundenfälschung

§ 121 StPO; § 129a StGB; § 121 StPO; § 267 StGB

**28. BGH 2 BJs 79/00-4 (AK 11/01) - Beschluß v. 12. Juli 2001 (Ermittlungsrichter beim BGH)**

Voraussetzung für die Fortdauer der Untersuchungshaft über 6 Monate; Verdacht der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung; Dringender Tatverdacht; Urkundenfälschung

§ 121 StPO; § 129a StGB; § 121 StPO; § 267 StGB; § 152 a Abs. 1 Nr. 2 StGB

**29. BGH 2 BJs 79/00-4 (AK 12/01) - Beschluß v. 12. Juli 2001 (Ermittlungsrichter beim BGH)**

Voraussetzung für die Fortdauer der Untersuchungshaft über 6 Monate; Verdacht der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung; Dringender Tatverdacht; Urkundenfälschung

§ 121 StPO; § 129a StGB; § 121 StPO; § 267 StGB; § 152 a Abs. 1 Nr. 2 StGB

**30. BGH 1 StR 352/01 - Beschluß vom 13. September 2001**

Antrag auf Prozeßkostenhilfe

§ 397a StPO

**31. BGH 1 StR 352/01 - Beschluß vom 13. September 2001 (LG Landshut)**

Verwerfung der Revision als unbegründet; Umfang der Urteilsgründe

§ 349 Abs. 2 StPO; § 267 StPO

**32. BGH 1 StR 328/01 - Beschluß vom 22. August 2001 (LG Nürnberg-Fürth)**

Bankrott; Steuerberater; Sachentscheidung; Aufrechterhaltung der Gesamtstrafe

§ 283 Abs. 1 Nr. 7 b StGB; § 53 StGB; § 337 StPO; § 352 StPO

**33. BGH 1 StR 378/01 - Beschluß vom 13. September 2001 (LG Karlsruhe)**

Beweiswürdigung; Beruhen; Inbegriff der Hauptverhandlung (Einführung in die Hauptverhandlung)  
§ 261 StPO; § 337 StPO

**34. BGH 1 StR 470/00 - Urteil vom 7. August 2001 (LG Stuttgart)**

BGHR; Gesetzeseinheit zwischen Diebstahl und Sachbeschädigung; Untypische Begleitart; Besonders schwerer Fall des Diebstahls; Tateinheit; Einbruchdiebstahl; Einsteigediebstahl; Nachschlüsseldiebstahl; Regelbeispielstechnik und Qualifikationen; Strafzumessungsregel; Schwere seelische Abartigkeit (Drogenmissbrauch, Beschaffungskriminalität, Rauschgiftsucht, Verminderung der Steuerungsfähigkeit, Entzugserscheinungen); Hausfriedensbruch  
§ 52 Abs. 1 StGB; §§ 242, 243 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1, 2 StGB; § 303 StGB; § 21 StGB; § 123 StGB

**35. BGH 1 StR 147/01 - Beschluß vom 26. September 2001 (LG München I)**

Hinweispflicht des Gerichts bei einem gegenüber der Absprache erhöhten Strafausspruch; Deal  
§ 265 StPO; Vor § 1 StPO

**36. BGH 1 StR 209/01 - Beschluß v. 28. Juni 2001 (LG Stuttgart)**

Fehlerhaft unterbliebene Erörterung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt; Überprüfung auf die Sachrüge des Angeklagten  
§ 64 StGB

Ob von der Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt zu Recht abgesehen worden ist, kann vom Revisionsgericht auf die Sachrüge hin überprüft werden, auch wenn nur der Angeklagte Revision eingelegt hat. Anlaß hierfür wird allerdings nur dann bestehen, wenn es nach den Urteilsfeststellungen nahe liegt, daß die Voraussetzungen für eine Unterbringungsanordnung gegeben sind, eine Prüfung sich insoweit für den Tatrichter daher aufdrängt (BGHSt 37, 5, 9; BGHR StGB § 64 Ablehnung 5).

**37. BGH 1 StR 232/01 - Urteil vom 4. September 2001 (LG Regensburg)**

Gefährliche Körperverletzung (Glimmende Zigarette); Tateinheit auch trotz Taten, die auf Spontanentschlüssen beruhen; Bedrohung; Nötigung; Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei Sicherungsverwahrung (Ermessensentscheidung; Lebensalter; Wirkungen des Strafvollzuges); Hang  
§ 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB; § 52 StGB; § 240 StGB; § 241 StGB; § 66 Abs. 2 StGB; § 62 StGB

**38. BGH 1 StR 355/01 - Beschluß vom 25. September 2001 (LG Weiden)**

Unberechtigter Vorwegvollzug (Fehlende individuelle Würdigung, tragfähige Gründe); Vollstreckungsreihenfolge; Unterbringung in einer Entziehungsanstalt; Handeltreiben mit Betäubungsmitteln; Einfuhr  
§ 67 Abs. 1 StGB; § 64 StGB; § 30 Abs. 1 Nr. 4 BtMG; § 29 Abs. 1 BtMG

**39. BGH 3 StR 268/01 - Beschluß vom 19. September 2001 (LG Hildesheim)**

Unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln; Nicht geringe Menge bei Erwerbsvorgängen mit unterschiedlicher Zweckbestimmung (Notwendige Abgrenzung des Erwerbes zum Weiterverkauf und zum Eigenverbrauch); Nachträglicher Eigenverbrauch; Tateinheit; Besonderer Unwert des Handeltreibens gegenüber dem Erwerb (Strafzumessung); Beweiswürdigung; Überzeugungsbildung (Prüfpflicht bei Angaben eines Angeklagten, für deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit es keine Beweise gibt)  
§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG; § 29a Abs. 2 BtMG; § 52 StGB; § 46 StGB; § 261 StPO

**40. BGH 3 StR 333/01 - Beschluß vom 13. September 2001 (LG Verden)**

Verminderte Steuerungsfähigkeit; Faires Verfahren; Zeugen; Vereidigung; Beruhen; Glaubwürdigkeit; Polizeiliche Protokolle; Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus; Überzeugungsbildung und Sachverständiger (Darlegungsmangel bei Abweichung vom Gutachten)  
§ 21 StGB; § 20 StGB; § 60 StPO; Vor § 1 StPO; Art. 20 Abs. 3 GG; § 337 StPO; § 63 StGB; § 261 StPO

**41. BGH 4 StR 309/01 - Beschluß vom 13. September 2001 (LG Essen)**

Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung; Gewalt; Beweiswürdigung (Einlassung des Angeklagten)  
§ 177 StGB; § 261 StPO

**42. BGH 4 StR 376/01 - Beschluß vom 18. September 2001**

Bestellung eines Beistandes; Nebenklage; Antragsauslegung; Prozeßkostenhilfe  
§ 300 StPO; § 397a Abs. 1 StPO

**43. BGH 1 StR 291/01 - Urteil vom 8. August 2001 (LG Regensburg)**

Unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln; Unbillige Härte; Bruttoprinzip; Beweiswürdigung (Kein Ersetzen durch diejenige des Beschwerdeführers); Revisibilität der Strafzumessung; Verfahren der Gesamtstrafenbildung; Fakultative Bewährungsaufgabe und Verfall  
§ 29 Abs. 1 StGB; § 73c StGB; § 73a StGB; § 261 StPO; § 46 StGB; § 56b Abs. 2 Nr. 2 StGB

**44. BGH 1 StR 296/01 - Beschluß vom 22. August 2001 (LG Stuttgart)**

Absehen von einer Vereidigung bei audiovisueller Übertragung einer Vernehmung im Ausland; Internationale Rechtshilfe; Tatverdacht  
§ 59 StPO; § 60 Nr. 2 StPO

**45. BGH 2 StR 124/01 - Urteil vom 8. August 2001 (LG Aachen)**

Unterlassene Hilfeleistung (Kein Unglücksfall bei nur leichter Verletzung); Überzeugungsbildung (Aussage gegen Aussage)  
§ 323c StGB; § 261 StPO

**46. BGH 2 StR 167/01 - Urteil vom 17. August 2001 (LG Trier)**

Besondere Schwere der Schuld (Revisionsrichterlicher Kontrollumfang; Gesamtwürdigung); Mord; Urteilsgründe (Darstellung)  
§ 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB; § 211 StGB; § 267 StPO

1. Dem Revisionsgericht ist zwar bei der Nachprüfung der gemäß § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB zu treffenden Entscheidung eine ins einzelne gehende Richtigkeitskontrolle versagt; zu prüfen ist aber, ob der Tatrichter die ihm obliegende Aufgabe erfüllt hat, die für die Beurteilung des Einzelfalls maßgeblichen Umstände umfassend zu bewerten und im Rahmen einer Gesamtwürdigung von Tat und Täterpersönlichkeit eine Abwägung der für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände vorzunehmen (vgl. BGHSt 40, 360, 370; BGHSt 41, 57, 62; BGHR StGB § 57 a Abs. 1 Schuldschwere 10).

2. Die Urteilsgründe haben nicht die Aufgabe, den Gang der Ermittlungen oder der Hauptverhandlung sowie das mit der abgeurteilten Tat nicht im Zusammenhang stehende Randgeschehen in allen Einzelheiten wiederzugeben (vgl. BGH NSTz 1995, 20; BGHR StPO § 267 Darstellung 1). Haben Zeugen oder Beschuldigte im Laufe des Verfahrens bei mehreren Vernehmungen unterschiedliche Angaben gemacht, so ist deren Darstellung in den Urteilsgründen auf die entscheidungserheblichen Gesichtspunkte zu beschränken; die Erörterung ist auf sachlich erhebliche Abweichungen zu konzentrieren. Eine bloße detaillierte Wiedergabe sämtlicher Aussageinhalte ist regelmäßig nicht veranlaßt; sie kann die dem Tatrichter obliegende Darstellung der wesentlichen Entscheidungsgründe nicht ersetzen (vgl. BGH NSTz 1985, 184; 1998, 51; NSTz-RR 2000, 293).

**47. BGH 2 StR 264/01 - Beschluß vom 8. August 2001 (LG Mühlhausen)**

Verwerfung der Revision als unbegründet  
§ 349 Abs. 2 StPO

**48. BGH 2 StR 286/01 - Beschluß vom 18. Juli 2001 (LG Wiesbaden)**

Minder schwerer Fall des Totschlages; Nothilfeähnliche Lage

§ 213 2. Alt StGB; § 32 StGB

**49. BGH 2 StR 290/01 - Beschluß vom 25. Juli 2001 (LG Darmstadt)**

Aufrechterhaltung einer Gesamtfreiheitsstrafe trotz Fortfall von Einzelstrafen  
§ 54 StGB

**50. BGH 2 ARs - 213/01 - 117/01 - Beschluß vom 15. August 2001 (AK Dortmund; AG Werl; AG Holzminden; AG Bad Arolsen; AG Simmern; AG Unna)**

Verfahrensverbindung durch das gemeinschaftliche obere Gericht; Beschleunigungsgrundsatz  
§ 4 Abs. 2, Satz 2 StPO

**51. BGH 2 StE 4/01 - Beschluß vom 22. August 2001**

Untersuchungshaft über sechs Monate hinaus; Haftprüfung (Übertragung); Haftverschonung; PKK  
§ 121 StPO; § 122 StPO; § 112 StPO; § 116 StPO

**52. BGH 3 StR 165/01 - Beschluß vom 19. Juli 2001 (LG Lübeck)**

Adhäsionsverfahren; Keine Entscheidung über die Zahlung von Schadenersatz und Schmerzensgeld im Jugendstrafverfahren  
§ 403 StPO; § 81 JGG

**53. BGH 3 StR 214/01 - Urteil vom 11. Juli 2001 (LG Düsseldorf)**

Vergewaltigung; Begriff der besonders erniedrigenden Behandlung bei einer Prostituierten; Sexuelle Selbstbestimmung; Verwendung eines gefährlichen Werkzeuges; Minder schwerer Fall (Gesamtwürdigung; verwirklichtes Regelbeispiel); Strafzumessungssystematik bei der sexuellen Nötigung; Überschreitung vereinbarter Sexualpraktiken gegen Entgelt  
§ 177 Abs. 2 StGB; § 177 Abs. 4 Nr. 1 StGB; § 177 Abs. 5 StGB; § 46 StGB

**54. BGH 3 StR 236/01 - Beschluß vom 25. Juli 2001 (LG Krefeld)**

Verwerfung der Revision als unbegründet  
§ 349 Abs. 2 StPO

**55. BGH 3 StR 242/01 - Beschluß vom 25. Juli 2001 (LG Itzehoe)**

Verwerfung der Revision als unbegründet  
§ 349 Abs. 2 StPO

**56. BGH 3 StR 250/01 - Beschluß vom 25. Juli 2001 (LG Duisburg)**

Verwerfung der Revision als unbegründet  
§ 349 Abs. 2 StPO

**57. BGH 4 StR 266/01 - Beschluß vom 7. August 2001 (LG Itzehoe)**

Abhilfverfahren (Verzicht auf dessen Durchführung)  
§ 306 Abs. 2 StPO

**58. BGH 4 StR 298/01 - Beschluß vom 9. August 2001 (LG Neubrandenburg)**

Fehlende Unterschrift; Fristgerechte Absetzung der Entscheidungsgründe; Unvollständigkeit  
§ 275 Abs. 1 Satz 2 StPO; § 338 Nr. 7 StPO

**59. BGH 4 StR 301/01 - Beschluß vom 7. August 2001 (LG Bochum)**

Verwerfung der Revision als unbegründet; Beweisantrag (Bescheidung); Beruhen  
§ 337 StPO; § 244 Abs. 3 StPO; § 349 Abs. 2 StPO

**60. BGH 4 StR 308/01 - Beschluß vom 9. August 2001 (LG Detmold)**

Verfahrensrüge; Hilfsbeweisantrag auf Einholung eines psychiatrischen Sachverständigengutachtens (Unzulässige Aufforderung zu einem Handel; zulässige Verfahrensteilhabe; Altersabbau); Sexueller Mißbrauch von Kindern  
§ 244 StPO; § 174 StGB; § 176 StGB

**61. BGH 5 StR 306/01 - Beschluß vom 8. August 2001 (LG Leipzig)**

Beweiswürdigung; Eingeschränkte Wiedererkennung durch Zeugen (Unzureichende Wiedergabe und Würdigung der näheren Umstände der Einschränkung)  
§ 261 StPO

**62. BGH 5 StR 316/01 - Beschluß vom 7. August 2001 (LG Berlin)**

Unzulässige Revision der Nebenklage; Wiedereinsetzung; Verschulden; Vorrang der Unstatthaftigkeit vor der Verspätung  
§ 349 Abs. 2 StPO; § 44 StPO

**63. BGH 5 StR 317/01 - Beschluß vom 8. August 2001 (LG Neuruppin)**

Aufklärungserfolg; Kronzeugenregelung; Strafmilderung; Strafzumessung (Geständnis); Unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge  
§ 31 BtMG; § 46 StGB; § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG

**64. BGH 5 StR 89/01 - Urteil vom 21. August 2001 (LG Dresden)**

Beweiswürdigung (Aussage gegen Aussage, ungenügende Gesamtwürdigung); Freispruch  
§ 261 StPO

Die Gesamtwürdigung einer Beweissituation, in der Aussage gegen Aussage steht, bleibt unvollständig, wenn dabei das gesamte Aussageverhalten des bestreitenden Angeklagten nicht mit in die Abwägung einbezogen wird. Dies gilt ungeachtet dessen, daß erwiesenermaßen lügnerisches Bestreiten allenfalls mit Vorsicht als Belastungsindiz zu verwerten ist (vgl. nur BGHSt 41, 153, 156; BGHR StPO § 261 - Überzeugungsbildung 30 und 33 m.w.N.).

**65. BGH 1 StR 293/01 - Urteil vom 25. September 2001 (LG Nürnberg-Fürth)**

Sexuelle Nötigung; Verminderte Steuerungsfähigkeit (Schwere andere seelische Abartigkeit; Konfliktsituation); Überzeugungsbildung (Sachverständiger, Darstellungsmangel bei Abweichung)  
§ 177 Abs. 1 StGB; § 20 StGB; § 21 StGB; § 261 StPO

**66. BGH 1 StR 330/01 - Beschluß vom 26. September 2001 (LG München I)**

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt; Vorwegvollzug (Begründung; Rehabilitationsinteresse; Konkrete Aussicht auf einen Behandlungserfolg)  
§ 64 StGB; § 67 Abs. 2 StGB

**67. BGH 2 StR 197/01 - Urteil vom 17. August 2001 (LG Darmstadt)**

Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer; Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs  
§ 316a StGB

**68. BGH 2 StR 383/01 - Beschluß vom 26. September 2001 (LG Gera)**

Strafzumessung (Strafschärfung auf Grund der Häufung von Straftaten; Verbot einer Doppelbestrafung); Ne bis in idem  
§ 46 StGB; Art. 103 Abs. 3 GG

**69. BGH 2 BJs 79/00-4 (AK 14/01) - Beschluß vom 12. Oktober 2001**

Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung (Begriff; Anwendbarkeit bei Auslandsvereinigungen; „Non-aligned Mudjahedin“); Dringender Tatverdacht; Haftgrund der Fluchtgefahr; Verhältnismäßigkeit  
§ 121 StPO; § 122 StPO; § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO; § 120 Abs. 1 Satz 1 StPO; § 129 a Abs. 1 Nr. 3 StGB

**70. BGH 2 StE 5/01 - 6 (AK 15/01) - Beschluß vom 11. Oktober 2001**

Haftprüfung; Fortsetzung der Untersuchungshaft über sechs Monaten hinaus; Dringender Tatverdacht und Fluchtgefahr  
§ 121 StPO; § 122 StPO

**71. BGH 4 StR 245/01 - Urteil vom 27. September 2001 (LG Essen)**

Gefährliche Körperverletzung; Gefährliches Werkzeug (Gefahr einer gravierenden Verletzung; glimmende Zigarette); Begriff der Waffe (Abgrenzung bei Verwendung eines Messers)  
§ 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB

**72. BGH 4 StR 321/01 - Beschluß vom 11. September 2001 (LG Hamburg)**

Strafbefreiender Rücktritt vom Versuch; Vergewaltigung; Doppelverwertungsverbot; Strafzumessung und zulässiges Verteidigungsverhalten  
§ 24 Abs. 1 Satz 1 StGB; § 46 StGB

**73. BGH 4 StR 329/01 - Beschluß vom 4. Oktober 2001 (LG Detmold)**

Beweiswürdigung; Inbegriff der Hauptverhandlung  
§ 261 StPO

**74. BGH 4 StR 333/01 - Beschluß vom 27. September 2001 (LG Halle/S)**

Kronzeugenregelung; Aufklärungserfolg;  
Strafzumessung; Besonders schwerer Fall;  
Regelbeispiel; Strafraumenwahl  
§ 31 BtMG; § 46 StGB; § 29 Abs. 3 BtMG

**75. BGH 4 StR 353/01 - Beschluß vom 25. September 2001 (LG Stralsund)**

Beweiswürdigung; Überzeugungsbildung  
(Tötungsvorsatz)  
§ 261 StPO; § 15 StGB; § 212 StGB

**76. BGH 4 StR 423/01 - Beschluß vom 4. Oktober 2001 (LG Essen)**

Beihilfe zum Raub; Unzureichende Feststellungen  
§ 27 StGB; § 249 StGB; § 261 StPO

**77. BGH 4 StR 95/01 - Beschluß vom 11. September 2001 (LG Neubrandenburg)**

Angabe ausreichender Feststellungen, die eine  
Überprüfung der formellen Voraussetzungen der auf §  
66 Abs. 1 StGB gestützten Anordnung der  
Unterbringung in der Sicherungsverwahrung  
ermöglichen; Vorverurteilungen wegen Taten mit  
„Symptomcharakter“; Verurteilung zu einer  
Gesamtfreiheitsstrafe  
§ 66 Abs. 1 StGB

**78. BGH 5 StR 360/01 - Urteil vom 9. Oktober 2001 (LG Berlin)**

Sicherungsverwahrung; Vorsatz (Feststellung aus dem  
äußeren Tatablauf); Erheblichkeit der Straftat (Schwerer  
seelischer, körperlicher oder wirtschaftlicher Schaden);  
Räuberischer Diebstahl  
§ 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB; § 15 StGB; § 252 StGB

**79. BGH 5 StR 375/01 - Beschluß vom 9. Oktober 2001 (LG Neuruppin)**

Täterschaft und Teilnahme bei den Mauerschützenfällen  
(Vergatterung); Beihilfe; Totschlag; Militärstrafrecht  
§ 25 StGB; § 212 StGB; WStG

**80. BGH 5 StR 383/01 - Beschluß vom 9. Oktober 2001 (LG Potsdam)**

Rechtsbeugung; Mißbräuchlich durch Rechtsanwalt  
erhobene Verfahrensrüge und Verwirkung;  
Entbehrlichkeit einer Terminladung bei gleicher  
Adresse eines weiteren Wahlverteidigers  
§ 339 StGB; § 218 Satz 1 StPO

**81. BGH 1 StR 264/01 - Urteil vom 25. September 2001 (LG Traunstein)**

Aufklärungspflicht; Beweisantrag (Unzulässigkeit);  
Verlesung des Protokolls über die richterliche

Vernehmung einer Zeugin; Unzulässige Verfahrensrüge;  
Heimtücke (Arg- und Wehrlosigkeit); Mord  
§ 244 Abs. 2, Abs. 3 StPO; § 253 Abs. 2 StPO; § 344  
Abs. 2 Satz 2 StPO; § 211 StGB; § 212 StGB

**82. BGH 2 StR 121/01 - Beschluß vom 11. Juli 2001 (LG Kassel)**

Letzte Wort des Erziehungsberechtigten; Beruhen;  
Strafzumessung  
§ 337 StPO; § 67 Abs. 1 JGG; § 258 Abs. 2 und Abs. 3  
StPO; § 46 StGB

**83. BGH 2 StR 159/01 - Urteil vom 17. August 2001 (LG Fulda)**

Heimtücke (Subjektives Ausnutzen); Mord;  
Beweiswürdigung und Zweifelsgrundsatz  
(Ausschöpfung aller Indizien vor Anwendung von in  
dubio pro reo); Verdeckungsmord; Niedrige  
Beweggründe (bei Absicht der Verdeckung einer  
Ordnungswidrigkeit; Nichtiger Tatanlaß); Versuchte  
schwere räuberische Erpressung; Vermögensvorteil  
(Vermögensbegriff; Verhinderung einer Geldbuße kein  
Vermögensvorteil); Bereicherungsabsicht  
§ 211 StGB; § 261 StPO; § 263 StGB; § 253 StGB; §  
255 StGB

**84. BGH 2 StR 172/01 - Urteil vom 12. September 2001 (LG Gießen)**

Anforderungen an die Beweiswürdigung  
(Gesamtwürdigung; Prüfungspflicht bei  
Angeklagtenäußerungen; Präsexuelle Triebdevianz);  
Überzeugungsbildung  
§ 261 StPO

Das Revisionsgericht ist nur eingeschränkt zur  
Überprüfung der Beweiswürdigung berufen und in der  
Lage. Es kann nur dann eingreifen, wenn die  
Beweiswürdigung rechtsfehlerhaft ist, etwa weil sie  
Widersprüche, Unklarheiten oder Lücken aufweist oder  
wenn sie gegen Denkgesetze oder gegen gesicherte  
Erfahrungssätze verstößt (st. Rspr.; BGH NStZ 2000,  
436 f.; BGHR StPO § 261 Überzeugungsbildung 33;  
Beweiswürdigung 2, 11, 13, 14). Liegen mehrere  
Beweisanzeichen vor, so genügt es nicht, sie jeweils  
einzeln abzuhandeln, erforderlich ist vielmehr eine  
Gesamtwürdigung (vgl. BGH NStZ 1983, 133, 134  
m.w.N.; BGHR StPO § 261 Indizien 1, 2, 7). Auch bei  
entlastenden Angaben des Angeklagten hat der  
Tatrichter sich eine Überzeugung von der Richtigkeit  
oder Unrichtigkeit aufgrund des gesamten  
Beweisergebnisses der Beweisaufnahme zu bilden. Er  
darf solche Angaben, deren Wahrheitsgehalt fraglich ist,  
nicht ohne weiteres als unwiderlegt hinnehmen und  
seiner Entscheidung zugrundelegen, wenn für deren  
Richtigkeit keine zureichenden Anhaltspunkte bestehen  
(BGHSt 34, 29, 34; BGHR StPO § 261  
Überzeugungsbildung 29).

**85. BGH 2 StR 224/01 - Urteil vom 19. September 2001 (LG Frankfurt a.M.)**

Schwerer Raub; Schreckschußpistole; Verletzungsabsicht; Verwendung eines gefährlichen Werkzeuges  
§ 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB; § 250 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) StGB

**86. BGH 2 StR 239/01 - Beschluß vom 17. August 2001 (LG Wiesbaden)**

Fehlerhafte unterbliebene Anordnung der Anordnung einer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (bei Revision des Angeklagten)  
§ 64 StGB; § 358 Abs. 2 Satz 2 StPO

**87. BGH 2 StR 240/01 - Urteil vom 19. September 2001 (LG Frankfurt a.M.)**

Schwerer Raub; Erpressung (Grunddelikt zum Raub); Sichbemächtigen; Freiheitsberaubung; Erpresserischer Menschenraub; Stabile Zwischenlage; Zweipersonenverhältnis; Dreipersonenverhältnis; Geiselnahme (Verdrängung durch § 239a StGB); Hinweispflicht; Verminderte Schuldfähigkeit (BtM-Auswirkungen); Täterschaft und Teilnahme (Wertung)  
§ 250 StGB; § 239 a StGB; § 239 b StGB; § 265 StPO; § 21 StGB; § 25 StGB

**88. BGH 2 StR 292/01 - Beschluß vom 15. August 2001 (LG Köln)**

Freiwilliger strafbefreiender Rücktritt (Endgültiges Aufgeben der Tat; Sukzessive Ausführung eines einheitlichen Erpressungsversuchs); Versuchte schwere räuberische Erpressung  
§ 24 StGB; § 253 StGB; § 255 StGB; § 22 StGB

**89. BGH 2 StR 297/01 - Beschluß vom 17. August 2001 (LG Koblenz)**

Strafaussetzung zur Bewährung durch den BGH; Analoge Anwendung des § 354 Abs. 1 StPO; Besondere Umstände  
§ 354 Abs. 1 StPO; § 56 StGB

**90. BGH 2 StR 311/01 - Beschluß vom 22. August 2001 (LG Köln)**

Verminderte Schuldfähigkeit / Steuerungsfähigkeit; BAK-Berechnung; Resorptionsdefizit; Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Feststellung einer hinreichend konkreten Aussicht eines Behandlungserfolges)  
§ 21 StGB; § 20 StGB; § 64 StGB

**91. BGH 2 StR 323/01 - Beschluß vom 12. September 2001**

Bestellung eines Beistandes; Nebenklage; Antragsauslegung; Prozeßkostenhilfe  
§ 300 StPO; § 397a Abs. 1 StPO

**92. BGH 2 StR 323/01 - Beschluß vom 12. September 2001 (LG Kassel)**

Unzulässigkeit der Revision der Nebenklage (Gesetzesverletzung, Ziel)  
§ 400 Abs. 1 StPO

**93. BGH 2 StR 334/01 - Beschluß vom 29. August 2001 (LG Kassel)**

Rechtsmittelverzicht (Unzulässige Willensbeeinflussung)  
§ 302 Abs. 1 StPO

**94. BGH 2 StR 336/01 - Beschluß vom 29. August 2001 (LG Köln)**

Verwerfung der Revision als unbegründet  
§ 349 Abs. 2 StPO

**95. BGH 2 StR 364/01 - Beschluß vom 29. August 2001 (LG Frankfurt a.M.)**

Unzulässige Revision; Rechtsmittelverzicht ohne unzulässige Willensbeeinflussung  
§ 349 Abs. 1 StPO; § 302 Abs. 1 StPO

**96. BGH 2 StR 368/01 - Beschluß vom 26. September 2001 (LG Koblenz)**

Bestimmung eines Anrechnungsmaßstabes für in Schottland erlittene Freiheitsentziehung (1 : 1)  
§ 51 Abs. 4 Satz 2 StGB; §§ 109 Abs. 2 Satz 1, 52a JGG

**97. BGH 2 StR 380/01 - Beschluß vom 26. September 2001 (LG Bonn)**

Verwerfung der Revision als unbegründet  
§ 349 Abs. 2 StPO

**98. BGH 2 ARs 228/01 - Beschluß vom 5. September 2001 (AG Speyer, LG Darmstadt)**

Verbindung von Verfahren durch den BGH  
§ 4 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 2 Abs. 1 Satz 1 StPO; § 3 StPO

**99. BGH 2 ARs 241/01 - Beschluß vom 12. September 2001 (LG Braunschweig)**

Zuständigkeit für die nachträglichen Entscheidungen bei der bewilligten Aussetzung der Strafreife zur Bewährung; Befähigtsein (Kein Entfallen durch Vollzugsaufnahme); Widerruf  
§ 462a Abs. 1 StPO

**100. BGH 2 ARs 258/01 - Beschluß vom 26. September 2001 (LG Celle)**

Ausschließung des Verteidigers vom Verfahren (Unzulässige sofortige Beschwerde gegen einen Beschluß des OLG); Beschwer  
§ 138a StPO; § 138c Abs. 2 StPO; § 138d Abs. 6 Satz 3 StPO; § 304 Abs. 4 Satz 2 1. Halbsatz StPO

**101. BGH 2 ARs 280/00 - Beschluß vom 5. September 2001**

Gegenvorstellung  
Vor § 1 StPO

**102. BGH 3 StR 174/01 - Beschluß vom 5. September 2001 (LG Hannover)**

Untauglichen Versuch der Verletzung eines Dienstgeheimnisses; Negativauskunft; Geheimnis Versuchtetes Einschleusen von Ausländern (auch bei

Einstufung als Verwaltungsübertretung im ausländischen Tatland)  
§ 353b StGB; § 22 StGB; § 92 a Abs. 4 AuslG

**103. BGH 3 StR 175/01 - Beschluß vom 5. September 2001 (LG Hannover)**

Körperverletzung im Amt; Hinweispflicht (Veränderung eines rechtlichen Gesichtspunktes); Protokollberichtigung nach Verfahrensrüge (Keine Entziehung der Tatsachengrundlage); Ausüben der tatsächlichen Gewalt über „Würgehölzer“; Lebensgefährdende Behandlung  
§ 340 StGB; § 265 StPO; § 274 StPO; § 53 Abs. 3 Nr. 3 WaffG; § 223 a Abs. 1 StGB a.F.; § 224 StGB

**104. BGH 3 StR 228/01 - Beschluß vom 13. September 2001 (LG Düsseldorf)**

Rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung; Strafzumessung und Geständnis; Gesamtvergleich (Unterbliebener, Beruhen); Berufsverbot (Nur vorgetäuschte Berufstätigkeit; Pflichtverletzung)  
Art. 6 Abs. 1 Satz 3 MRK; § 46 Abs. 2 StGB; § 337 StPO; § 2 Abs. 3 StGB; § 263 Abs. 3 a.F. StGB; § 70 Abs. 1 StGB

**105. BGH 3 StR 256/01 - Beschluß vom 6. September 2001**

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Verfahrensrügen); Ladung der Wahlverteidiger nach § 218 StPO (Verzicht, Verwirkung); Terminierung; Wahlverteidigung; Pflichtverteidigung; Beruhen (Anderweitige Kenntnis)  
§ 44 StPO; § 349 Abs. 4 StPO; § 218 Satz 1 StPO; § 337 StPO

**106. BGH 3 StR 261/01 - Beschluß vom 23. August 2001 (LG Kleve)**

Sicherungsverwahrung; Einheitliche Jugendstrafe als Vorverurteilung; Darstellung  
§ 66 Abs. 1 Nr. 1 StGB; § 31 JGG

**107. BGH 3 StR 285/01 - Beschluß vom 6. September 2001 (LG Düsseldorf)**

Unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln; Kronzeugenregelung; Aufklärungserfolg; Erschöpfende Beweiswürdigung; Strafzumessung; Inbegriff der Hauptverhandlung  
§ 29a BtMG; § 31 BtMG; § 46 StGB; § 261 StPO

**108. BGH 3 StR 297/01 - Beschluß vom 23. August 2001 (LG Hannover)**

Unbenannter minder schwerer Fall des Totschlages

§ 213 2. Alt StGB

**109. BGH 3 StR 312/01 - Beschluß vom 6. September 2001 (LG Düsseldorf)**

Gesamtwirkstoffmenge; Unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (Grenzwert, MDMA); Internationales Rechtsgut der Volksgesundheit  
§ 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG

**110. BGH 3 StR 313/01 - Urteil vom 12. September 2001 (LG Kiel)**

Wiederholte Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt; Ablehnung  
§ 64 StGB

**110. BGH 3 StR 321/01 - Beschluß vom 6. September 2001 (LG Mönchengladbach)**

Tenorierung bei der sexuellen Nötigung im besonders schweren Fall nach § 177 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 StGB; Vergewaltigung; Tenorierung bei besonders schweren Fällen und gemeinschaftlicher Begehungsweise  
§ 177 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 StGB

**111. BGH 3 StR 331/01 - Beschluß vom 13. September 2001 (LG Oldenburg)**

Vorsätzliche actio libera in causa; Beschaffenheit des Doppelvorsatzes  
Art. 103 Abs. 2 GG; § 20 StGB; § 16 StGB

**112. BGH 3 StR 336/01 - Beschluß vom 19. September 2001 (LG Aurich)**

Gesetzesverletzung; Allgemeine Sachrüge (Auslegung des Revisionsantrags der Nebenklage)  
§ 400 Abs. 1 StPO

**113. BGH 3 StR 339/01 - Beschluß vom 19. September 2001 (LG Düsseldorf)**

Unzulässige Bezugnahme auf ein aufgehobenes Urteil  
§ 267 StPO

**114. BGH 3 StR 341/01 - Beschluß vom 13. September 2001 (LG Krefeld)**

Wohnungseinbruchsdiebstahl  
§ 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB

**115. BGH 4 StR 286/01 - Beschluß vom 11. September 2001 (LG Magdeburg)**

Milderes Gesetz (Zweifel über den Tatzeitraum; DDR-StGB); Lex mitior; Zweifelsgrundsatz; Verständlichkeit eines Urteils (Vergabe von Ordnungsziffern zur Kennzeichnung der einzelnen Taten)  
§ 2 Abs. 3 StGB; § 261 StPO; § 267 StPO